

Amtsblatt

der

Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau.

Nº. 30.

Breslau, den 25. Juli.

1893.

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.

- Nr. 586. Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Beamten der Staatseisenbahnverwaltung sowie Bestimmungen über die Annahme von Zivilsupernumeraren für den Staatseisenbahndienst.

Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.

- Nr. 586. Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Beamten der Staatseisenbahnverwaltung sowie Bestimmungen über die Annahme von Zivilsupernumeraren für den Staatseisenbahndienst.

In Rücksicht darauf, daß die im Amtsblatt Nr. 17 für 1887 (Nr. 292) veröffentlichte Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Beamten der Staatseisenbahnverwaltung sowie die Bestimmungen über die Annahme von Zivilsupernumeraren für den Staatseisenbahndienst im Laufe der Zeit mehrfache Abänderungen erfahren haben, werden dieselben in ihrer jetzt gültigen Fassung nachstehend bekannt gegeben.

(I. 10082 vom 19. Juli d. J.)

An sämmtliche Dienststellen und Beamte.

I. Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Beamten der Staatseisenbahnverwaltung.

Allgemeiner Theil.	Seite	Seite	
§ 1. Vorbedingungen der Annahme	300	§ 14. Prüfung zum Weichensteller erster Klasse, soweit demselben nicht lediglich die Bedienung größerer Weichen- und Signalstellwerke aufgetragen wird	309
§ 2. Feststellung der Vorbedingungen. Vorprüfungen	302		
§ 3. Anmeldung der Bewerber	303		
§ 4. Vorbereitungsdienst. Probezeit. Prüfungen behufs der ersten Anstellung	303		
§ 5. Prüfungen behufs Besförderung	304	§ 15a. Prüfung zum Bremser	310
§ 6. Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen.	305	§ 15b. Prüfung zum Bremser, soweit er als Wagenwärter verwendet werden soll	310
§ 7. Versfahren bei Annahme der Prüfungen	306	§ 16. Prüfung zum Schaffner	311
§ 8. Prüfungs-Gebühren	307	§ 17. Prüfung zum Backmeister	311
§ 9. Befähigungsnachweis für besondere Dienststellungen	307	§ 18. Prüfung zum Zugführer	312
§ 10. Ausnahmestellungnahmen	307		
§ 11. Aufhebung früherer Vorschriften.	307		
Besonderer Theil.			
Abschnitt I.			
§ 12. Prüfung zum Bahnwärter	308	§ 21. Prüfung zum Telegraphisten	313
§ 13. Prüfung zum Weichensteller	309	§ 22. Prüfung zum Rangirmeister	314

	Seite	Abschnitt VII.	Seite
§ 23. Prüfung zum Lademeister	315	§ 32. Prüfung zum Stationsassistenten	322
§ 24. Prüfung zum Magazinausseher	315	§ 33. Prüfung zum Stationsvorsteher	323
Abschnitt V.			
§ 25. Prüfung zum Maschinenwärter	316	§ 34. Prüfung zum Gütereexpedienten	323
§ 26. Prüfung zum Lokomotivheizer	316	Abschnitt VIII.	
§ 27. Prüfung zum Lokomotivführer	317	§ 35. Prüfung zum Kanzlisten	324
§ 28. Prüfung zum Wagenmeister	317	§ 36. Prüfung zum Zeichner	325
§ 28a. Prüfung zum Werkführer	318	§ 37. Prüfung zum Materialienverwalter	325
Abschnitt VI.			
§ 29. Prüfung zum Bahnumeister	319	§ 38. Prüfung zum Betriebssekretär	326
§ 30. Prüfung zum Telegraphenausseher	320	§ 39. Prüfung zum Eisenbahnssekretär	327
§ 31. Prüfung zum Werkmeister	321	§ 40. Prüfung zum technischen Betriebssekretär	327
		§ 41. Prüfung zum technischen Eisenbahnssekretär	328
Abschnitt IX.			
		§ 42. Prüfung zum Werkstättenvorsteher	330

II. Bestimmungen über die Annahme von Civilsupernumeraren für den Staatseisenbahn-dienst.

1. Bedingungen der Annahme	330	4. Vorbereitungsdienst	332
2. Anmeldung	331	5 Dienstbezüge	332
3. Aufzeichnung	331	6. Prüfung	332

Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Beamten der Staatseisenbahn-verwaltung.

Allgemeiner Theil.

§ 1. Vorbedingungen der Annahme.

Personen, welche im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung als mittlere oder untere Beamte angestellt werden sollen, müssen folgenden Vorbedingungen entsprechen:

1. (Lebensalter.) Die Bewerber dürfen zur Zeit der Aufnahme in das Verhältniß unmittelbarer Staatsbeamten das vierzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung der Königlichen Eisenbahn-Direktion.

Die in den Bestimmungen des Bundesraths über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892 (G.-B.-Bl. S. 189) enthaltene Vorschrift, nach welcher es zur ausnahmsweisen Annahme von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern bei Überschreitung des vierzigsten Lebensjahres der Genehmigung der Landes-Aussichtsbehörde bedarf, wird hierdurch nicht berührt.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei und zur Führung der Lokomotiven berufenen Personen sollen mindestens einundzwanzig Jahre alt sein. Civilsupernumerare müssen beim Eintritt das siebzehnte Jahr zurückgelegt und dürfen das fünfundzwanzigste Jahr nicht überschritten haben.

2. (Körperliche Tauglichkeit.) Die Bewerber müssen die für die Wahrnehmung der betreffenden Dienstverrichtungen erforderliche Gesundheit, Rüstigkeit und Gewandtheit, insbesondere müssen die für den äußeren Dienst bestimmten ein ausreichendes Hör- und Sehvermögen besitzen, namentlich die Farben richtig erkennen und unterscheiden.

3. (Schulbildung.) Bewerber um Anstellung als Werkstättenvorsteher müssen die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erlangt und auf einer mit einer Realschule verbundenen maschinentechnischen Fachschule die Reifeprüfung bestanden haben oder eine als gleichwertig anzuerkennende maschinentechnische Ausbildung durch Prüfungszeugnisse oder durch Ablegung einer Vorprüfung nachweisen.

Wer als Zivilsupernumerar zum Bureau- oder zum Absertigungsdienst zugelassen werden will, muß das Reifezeugniß einer höheren Bürgerschule oder einer gymnasialen oder realistischen Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgange besitzen, oder nach Abschluß der Unter-Sekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt die Prüfung bestanden haben*).

Bewerber um die Stellen der technischen Betriebssekretäre müssen das Reifezeugniß einer seitens der Eisenbahnbehörde als genügend anerkannten Fachschule besitzen; ausnahmsweise kann denselben nach dem Befinden der Königlichen Eisenbahn-Direktion gestattet werden, statt dessen den Nachweis einer gleichwertigen technischen Vorbildung durch Prüfungszeugnisse oder durch Ablegung einer Vorprüfung zu erbringen.

Bewerber um die Stellen der technischen Eisenbahnsekretäre müssen die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und das Reifezeugniß einer seitens der Eisenbahnbehörde als genügend anerkannten technischen Fachschule besitzen.

Das Zeugniß über die bestandene Landmesserprüfung entbindet von dem besonderen Nachweise der Schulbildung.

Bei der Annahme für den Bahnmeisterdienst werden — unter sonst gleichen Voraussetzungen — diejenigen vorzugswise berücksichtigt, welche neben der genügenden Ausbildung und Erfahrung in einem Bauhandwerk (Nr. 4 Abs. 2) eine vom Staate unterhaltene oder unterstützte Baugewerkschule besucht und dort die Abgangsprüfung bestanden haben.

Im Uebrigen müssen die Bewerber die zur Erlernung und Ausübung der Dienstverrichtungen nothwendigen Schul- und sonstigen Kenntnisse, insbesondere auch diejenige Vorbildung besitzen, welche erforderlich ist, damit sie nach beendetem Vorbereitungsdienst die vorgeschriebene Prüfung bestehen können.

Insbesondere müssen die Anwärter für die unteren Beamtenstellen in deutschen oder lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes lesen, deutsch leserlich schreiben und mit ganzen benannten Zahlen in den vier Grundarten rechnen können.

Die Anwärter für die mittleren Beamtenstellen müssen eine deutliche und geläufige Handschrift sowie Sicherheit in der Rechtschreibung und in den gewöhnlichen Rechnungsarten, einschließlich der Dezimalbruch- und der Verhältniszrechnung besitzen, ferner hinreichende Fähigkeit, sich schriftlich angemessen auszudrücken, und genügende Kenntniß in der Erdkunde, insbesondere über Deutschland und die benachbarten Länder.

4. (Besondere Fertigkeiten und vorbereitende Beschäftigungen.) Maschinenwärter, Lokomotivheizer und Lokomotivführer, für den Dienst als Wagenwärter bestimmte Bremser, Wagenmeister, Werkführer, Telegraphenaufseher und Werkmeister müssen nach näherer Vorschrift der auf ihre Prüfung bezüglichen besonderen Bestimmungen (§§ 15b, 25 bis 28, 28a, 30, 31) in den betreffenden Handwerken gehörig ausgebildet und in Werkstätten praktisch beschäftigt gewesen sein.

Bei der Annahme für den Bahnmeisterdienst (§ 29) werden solche Bewerber vorzugswise berücksichtigt, welche in einem Bauhandwerk, insbesondere im Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzhandwerk ausgebildet und erfahren sind (Nr. 3 Abs. 6).

Werkstättenvorsteher müssen die im § 42 bestimmte praktische Vorbildung nachweisen.

5. (Vermögenslage.) Die Bewerber müssen frei von Schulden sein und, soweit für die einzelnen Amtsterforderlich, gemäß den besonderen bezüglichen Bestimmungen die Amtskontrolle bestimmen, Zivilsupernumerare auch drei Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seitens ihrer Angehörigen sich unterhalten können.

*) Anmerkung: Diese durch Ministerialerlaß vom 28. Januar 1892 eingeführte Bestimmung bezieht sich nach dem Ministerialerlaß vom 27. Juni 1892 (E. B. Bl. S. 149) nur auf Schüler preußischer Lehranstalten. Von Schülern außerpreußischer Lehranstalten wird noch bis auf Weiteres, wie früher, die Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule verlangt.

6. (Unbescholteneit.) Sie müssen in ihren bisherigen Lebensverhältnissen überall sich achtbar geführt haben, dürfen auch nicht zur Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienst durch gerichtliches Urtheil für unsfähig erklärt sein.
7. (Militärpflicht.) In der Regel soll der Bewerber vor dem Eintritt der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine genügt haben oder von derselben für die Friedenszeit endgültig bereit sein. Vorher ist die Zulassung zur ursprünglichen Prüfung nur in dem Falle statthaft, wenn auch zu dem letztvorher gegangenen, für die Einstellung in das Heer bezw. in die Marine festgesetzten Zeitpunkte die Zurückstellung erfolgt ist.

Sofern der aktive Militärdienst während der bestimmungsmäßigen Vorbereitungs- und Wartezeit abgeleistet wird, kommt derselbe hierauf auch dann nicht in Anrechnung, wenn dem Anwärter während der Militärdienstzeit auf Wunsch gestattet worden ist, daneben im Eisenbahndienst thätig zu sein. Die vor dem Eintritt in den Militärdienst etwa bezogene Besoldung kommt für die Dauer desselben in Wegfall. Das Letztere gilt auch für diejenigen Anwärter, welche ihrer Militärpflicht ausnahmsweise erst nach bestandener Prüfung genügen.

Den Anwärtern für mittlere Beamtenstellen wird bei der Festsetzung des für die erste etatsmäßige Aufstellung und zutreffendenfalls auch für die Befördungsaufbesserung maßgebenden Anwärterdienstalters diejenige Zeit, welche sie während der Ausbildungs- und Wartezeit in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, bis zum Höchstbetrage eines Jahres insoweit in Anrechnung gebracht, als sie in Folge der Erfüllung der Dienstpflicht die Anwartschaft auf das betreffende Amt später erlangt haben. Fällt die Ableistung der Militärpflicht ausnahmsweise in die Zeit nach bestandener Prüfung (Absatz 1), so hat sie eine Hinausschiebung des nach den allgemeinen Vorschriften sich ergebenden Anwärterdienstalters nur insoweit zur Folge, als der Militärdienst die Dauer eines Jahres überschreitet.

§ 2. Feststellung der Vorbedingungen. Vorprüfungen.

Das Vorhandensein der im § 1 bezeichneten Vorbedingungen ist zunächst durch glaubhafte Zeugnisse darzuthun.

1. Das Lebensalter ist durch das Tauf- oder Geburtszeugniß nachzuweisen, wenn es nicht aus anderen vorgelegten Dienstpapieren zuverlässig hervorgeht. Minderjährige haben die schriftliche Zustimmung des Vaters oder Wormundes zu ihrer Bewerbung vorzulegen. Solche, welche als Civilsupernumerar zugelassen zu werden wünschen, haben eine beglaubigte Bescheinigung des Vaters oder Wormundes oder eines Angehörigen, daß sie sich drei Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seitens ihrer Angehörigen unterhalten können, beizubringen (§ 1 Nr. 5).
2. Ueber die körperliche Tauglichkeit ist ein ärztliches Zeugniß nach vorgeschriebenem Muster erforderlich. Daselbe muß von einem Bahnharzte der Staatseisenbahnverwaltung oder von einem Staatsmedizinalbeamten ausgestellt sein.

Militäranwärter haben dem untersuchenden Arzte diejenigen in ihrem Besitz befindlichen Militärpapiere vorzulegen, aus denen hervorgeht, welche Gründe für die Entlassung aus dem Militärdienste bezw. für die Invaliditätserklärung maßgebend gewesen sind.

3. Ueber die erlangten allgemeinen und besonderen Schul- und sonstigen Kenntnisse, Fertigkeiten und vorbereitenden Beschäftigungen sind die entsprechenden letzten Schul- und anderen Zeugnisse vorzulegen, ausgenommen das Schulzeugniß, wenn nur die Volksschule besucht oder nur die dritte Klasse (Tertia) eines Gymnasiums bezw. eine gleichwertige Stufe anderer Lehranstalten erreicht war.
4. Ueber die Führung und Beschäftigung in den früheren Lebensverhältnissen müssen amtliche oder sonst glaubhafte Zeugnisse vorgelegt werden, welche über die Zeit seit dem Austritt aus dem Militärdienste oder aus der Schule einen vollständigen und bestimmten Nachweis liefern. Bei Personen, welche unmittelbar aus dem Truppenverbande oder aus der Schule übertreten, ist das militärische Führungszeugniß bezw. das Schulzeugniß erforderlich und genügend. Ist demnächst zwischen der vorläufigen Auszeichnung und der Ein-

berufung des Bewerbers einige Zeit verflossen, so ist auch über die Zwischenzeit ein genügender Ausweis zu erbringen.

5. Ueber die Militärverhältnisse ist der bezügliche Ausweis (Militärpaß und militärisches Führungszeugniß, Ausmusterungsschein, Landsturmschein, Ersatz-Reservepaß, Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst u. s. w.), vom Militäranwärter der Entlassungsschein, der Zivilversorgungsschein und das militärische Führungszeugniß vorzulegen.
6. Außerdem ist von jedem Anwärter eine selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufs und die eigenhändige Beantwortung des für diesen Zweck vorgeschriebenen Fragebogens einzureichen.
7. Wird nach Durchsicht und auf Grund der Zeugnisse nicht von vornherein der Bewerber als ungeeignet für die begehrte Stellung erachtet, so kann nach Befinden eine Vorprüfung angeordnet werden, um über das Vorhandensein der Erfordernisse, insbesondere auch der Kenntnisse und sonstigen Fähigkeiten eine zuverlässiger Ueberzeugung zu gewinnen.

Dem Bewerber wird auf den unter Königlich Preußischer Verwaltung stehenden Bahnen freie Fahrt in dritter Wagenklasse nach und von dem Orte der Vorprüfung gewährt. Reisekosten werden nicht erstattet.

§ 3. Anmeldung der Bewerber.

Gesuche um Annahme als Zivilsupernumerar sind an die betreffende Eisenbahn-Direktion, andere Bewerbungen an diejenige Behörde zu richten, in deren unmittelbarem Dienstherricht der Bewerber angenommen zu werden wünscht, mithin an die Eisenbahn-Direktion, wenn im Bereich der Central-, der Werkstätten- oder Neubau-Verwaltung die Annahme begehrte wird, sonst — und zwar jedenfalls die Bewerbungen um Annahme für den Zugbegleitungs-, Lokomotiv-, Weichensteller-, Bahnbewachungs- und Bahnunterhaltungsdienst, für den Stations-, Telegraphen- oder Absertigungsdienst — an das Eisenbahn-Betriebsamt, in dessen Bezirk die Beschäftigung gewünscht wird.

§ 4. Vorbereitungsdienst. Probezeit, Prüfungen behufs der ersten Anstellung.

Wer als Anwärter

- a) zum Bahnwärter, Weichensteller,
- b) zum Bremser (Wagenwärter), Schaffner,
- c) zum Nachtwächter und Portier für den Stationsdienst,
- d) zum Telegraphisten, Lademeister, Magazinausseher,
- e) zum Maschinenwärter, Lokomotivheizer, Wagenmeister, Werkführer, Rangirmeister,
- f) zum Bahnmeister, Telegraphenausseher, Werkmeister,
- g) zum Stationsassistenten,
- h) zum Kanzlisten, Zeichner, Materialienverwalter, Betriebssekretär, technischen Betriebssekretär,
- i) zum Werkstattvorsteher

angenommen ist, hat nach Ablauf einer bestimmten Vorbereitungszeit, während welcher die praktische Ausbildung, insbesondere bei den angehenden Bahnpolizeibeamten unter Aufsicht und Leitung eines für den betreffenden Dienst verantwortlichen Beamten erfolgt, und deren Dauer in dem besonderen Theile dieser Prüfungsordnung für jedes Amt näher bezeichnet ist, die dort bestimmte Prüfung abzulegen.

Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes werden die an sich nicht anstellungsberechtigten Anwärter zu den Stellungen unter a bis d, desgleichen die Anwärter zum Maschinenwärter, Lokomotivheizer, Wagenmeister, Werkführer, Rangirmeister oder zum Werkmeister außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses, die übrigen Anwärter innerhalb des letzteren auf jederzeitigen Widerruf beschäftigt.

Die Besoldung wird nach den besonderen desfallsigen Bestimmungen geregelt.

Die Zeit, während welcher ein Anwärter als Reservist oder Ersatzreservist zu militärischen Übungen herangezogen wird, sowie die Zeit sonstiger unverschuldet Unterbrechung der Vorbereitung kann je nach den ob-

waltenden besonderen Umständen ganz oder theilweise auf die vorgeschriebene Vorbereitung iuswweit in Anrechnung gebracht werden, als die Versäumnis bei einer mindestens dreijährigen Ausbildungszeit die Dauer von fünf Monaten und bei einer kürzeren, jedoch mindestens einjährigen Ausbildungszeit die Dauer von vierzig Tagen nicht überschreitet. Die Entscheidung hierüber erfolgt bei Zivilsupernumeraren durch den Präsidenten der Königlichen Eisenbahn-Direktion, in den andern Fällen durch die Anstellungsbehörde.

Die Fristen, welche in den Bestimmungen des Bundesraths über die Besährigung von Eisenbahnbetriebsbeamten festgesetzt sind, müssen jedoch vollständig erfüllt werden.

Die Vorladung zur Prüfung erfolgt von der Anstellungsbehörde — bei Zivilsupernumeraren durch den Präsidenten der Eisenbahn-Direktion — von Amtswegen, wenn die Überzeugung begründet erscheint, daß der Anwärter genügend vorbereitet und befähigt ist, in derjenigen Stellung, für welche die Prüfung abgelegt werden soll, den Dienst selbständig wahrzunehmen.

Anwärter, welche die Prüfung ganz oder theilweise nicht bestehen, haben dieselbe in den nicht bestandenen Theilen oder Gegenständen in einer von der Prüfungs-Kommission zu bestimmenden Frist zu wiederholen. Die letztere soll bei den Anwärtern zu a, b, c längstens drei, bei denen zu d und e längstens sechs, bei den übrigen Anwärtern längstens neun Monate betragen. Besteht sie auch dann nicht, so können sie entlassen oder mit ihrem Einverständnis in einer geringeren Stellung, für welche sie die Anstellungsfähigkeit und Besährigung besitzen, verwendet werden.

Eine drittmalige Ablegung der Prüfung darf nur unter besonderen Umständen und ganz ausnahmsweise von der Eisenbahn-Direktion, bezüglich der Zivilsupernumerare für den Büreauidienst von dem Präsidenten der Direktion, nachgelassen werden, wenn die Prüfungs-Kommission und das vorgesetzte Eisenbahn-Betriebsamt solches befürworten. Doch können diejenigen, welche bei der wiederholte nicht bestandenen Prüfung doch den Ansforderungen für die Anstellung in einem niedrigeren Amt, für welches sie die Anstellungsfähigkeit besitzen, genügt haben, von der bestimmungsmäßigen Prüfung für dieses letztere durch Besluß der Prüfungs-Kommission befreit werden, wenn der Prüfungs-Kommission für das höhere Amt Beamte solcher Dienstzweige angehören, aus welchen die Prüfungs-Kommission für das niedrigere Amt zu bilden ist.

Durch das Bestehen der Prüfung wird eine Anwartschaft auf Zulassung zur selbständigen Berrichtung der Dienstgeschäfte erworben und eine der Vorbedingungen für die künftige Verleihung einer etatsmäßigen Stelle der betreffenden Dienstklasse erfüllt.

§ 5. Prüfungen behufs Beförderung.

Die Beförderung:

- a) vom Bahnhörter zum Weichensteller, vom Weichensteller zum Weichensteller erster Klasse, soweit dem Letzteren nicht lediglich die Bedienung größerer Weichen- und Signalstellwerke aufgetragen wird,
- b) vom Bremser zum Schaffner, vom Schaffner zum Packmeister, vom Packmeister zum Zugführer,
- c) vom Lokomotivheizer zum Lokomotivführer,
- d) vom Stationsassistenten zum Stationsvorsteher zweiter Klasse oder zum Güterexpedienten,
- e) vom Betriebssekretär zum Eisenbahnsekretär,
- f) vom technischen Betriebssekretär zum technischen Eisenbahnsekretär

Ist durch die Ablegung der im besonderen Theile dieser Prüfungsordnung bezeichneten Prüfungen bedingt. Die Zulassung zu denselben erfolgt nach Erfüllung der dort bestimmten Erfordernisse bei befriedigender Dienstführung, wenn die Anstellungsbehörde die Überzeugung gewonnen hat, daß der Bewerber die für das höhere Amt erforderlichen Dienstkenntnisse, Erfahrungen und Eigenschaften in genügendem Maße erlangt und für die Ablegung der Prüfung sich hinreichend vorbereitet hat.

Bewerber, welche erstmalig die Prüfung nicht bestehen, dürfen auf ihren Antrag zur Wiederholung derselben in den nicht bestandenen Theilen oder Gegenständen nach Ablauf einer von der Prüfungs-Kommission zu bestimmenden Frist von mindestens sechs Monaten zugelassen werden.

Eine weitere Wiederholung der Prüfung findet nicht statt.

Von jeder Eisenbahn-Direktion werden für den Direktionsbezirk die Tage, bis zu welchen die Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen unter a, b, c einzureichen sind, ein für alle Mal bestimmt und bekannt gemacht. Alle Bewerber, welche vor Ablauf des bestimmten Tages ihre Meldung dem nächsten Dienstvorgesetzten übergeben haben, sind als gleichzeitig geprüft zu betrachten, gleichviel an welchem Tage die Prüfung des einzelnen Bewerbers stattgefunden hat. Später übergebene Meldungen werden für den nächst folgenden Anmeldungstag zurückgelegt.

Für die Meldungen zu den Prüfungen unter d, e und f werden mit denselben Wirkungen der 1. April und 1. Oktober für alle Direktionsbezirke bestimmt. Nur die Zivilsupernumerare für den Absertigungsdienst werden zur Ablegung der Güterexpedienten-Prüfung nach Ablauf des dreijährigen Vorbereitungsdienstes von Amtswegen vorgeladen.

Stationseinnehmer und Güterkassirer müssen die Prüfung zum Güterexpedienten oder zum Stationsvorsteher, Buchhalter, Hauptkassenkassirer und Betriebsklassen-Nendanten die Prüfung zum Eisenbahnsekretär, Betriebskontroleure die Prüfung zum Stationsvorsteher, Verkehrskontroleure die Prüfung zum Güterexpedienten oder zum Eisenbahnsekretär abgelegt haben.

Die Beförderungen erfolgen nach den besonderen dessaligen Vorschriften.

Ohne förmliche Prüfung nach dem Grade der Diensttüchtigkeit, jedoch unbeschadet der Befugniß und Verpflichtung der Behörden, in Fällen des Zweifels durch Probbedienstleistungen oder auf andere geeignete Weise sich Gewißheit zu verschaffen, und unter Beachtung der sonstigen bezüglichen Vorschriften erfolgen die Beförderungen zum Stationsvorsteher erster Klasse aus der Zahl der Stationsvorsteher zweiter Klasse, zum Güterexpeditionsvorsteher oder Stationsklassen-Nendanten aus der Zahl der Güterexpedienten, Güterkassirer oder Stationseinnehmer, zum Materialienverwalter erster Klasse aus der Zahl der Materialienverwalter zweiter Klasse, geeignetenfalls auch aus der Zahl der für die Stelle eines Materialienverwalters geprüften, etatsmäßigen Büroubeamten, zum Weichensteller erster Klasse, soweit demselben lediglich die Bedienung größerer Weichen- und Signalstellwerke übertragen wird, aus der Zahl der Weichensteller.

S 6. Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen.

Die Prüfungs-Kommissionen sind wie folgt zusammenzuführen, und zwar für die Prüfungen:

- a) zum Bahnwärter, Weichensteller, Nachtwächter für den Stationsdienst:
 - aus einem höheren betriebs- oder bautechnischen Beamten und einem Bahnmeister;
- b) zum Weichensteller erster Klasse, soweit demselben nicht lediglich die Bedienung größerer Weichen- und Signalstellwerke übertragen wird:
 - aus einem höheren betriebs- oder bautechnischen Beamten, einem Betriebskontrolleur oder Stationsvorsteher und einem Verkehrskontrolleur oder Güterexpedienten;
- c) zum Bremser (Wagenwärter), Schaffner, Zugführer:
 - aus einem höheren betriebs- oder bautechnischen Beamten und einem Betriebs- oder Verkehrskontrolleur;
- d) zum Rangirmeister und Portier für den Stationsdienst:
 - aus einem betriebs- oder bautechnischen Beamten und einem Betriebskontrolleur oder Stationsvorsteher;
- e) zum Packmeister und Lademeister:
 - aus einem höheren betriebs-technischen Beamten und einem Verkehrskontrolleur oder Güterexpedienten;
- f) zum Magazainaufführer, Maschinenwärter, Lokomotivheizer, Lokomotivführer, Wagenmeister:
 - aus einem höheren betriebs- oder bautechnischen und einem höheren maschinentechnischen Beamten;
- g) zum Materialienverwalter:
 - aus einem Direktionsmitgliede, dem Vorstande des Materialienbüros und einem Eisenbahnsekretär;
- h) zum Telegraphisten und Telegraphenaufführer:
 - aus einem höheren betriebs- oder bautechnischen Beamten und einem Telegraphen-Inspektor;

- i) zum Bahnmeister:
aus zwei höheren bau- und betriebstechnischen Beamten und einem Eisenbahnssekretär;
- k) zum Werkführer und Werkmeister:
aus einem maschinentechnischen Mitgliede der Direktion oder dessen Vertreter und einem anderen höheren maschinentechnischen Beamten;
- l) zum Stationsassistenten:
aus dem Betriebsdirektor oder einem höheren betriebstechnischen Beamten, einem Betriebskontrolleur oder Stationsvorsteher und einem Verkehrsinspektor oder Güterexpedienten;
- m) zum Stationsvorsteher oder Güterexpedienten:
aus einem Direktionsmitgliede, einem höheren betriebstechnischen Beamten und einem Verkehrsinspektor oder Verkehrscontroleur;
- n) zum Kanzlisten:
aus dem mit der Oberaufsicht über die Kanzlei beauftragten Büreauvorsteher und einem anderen Eisenbahnssekretär;
- o) zum Zeichner:
aus dem Vorsteher eines technischen Büraus und einem technischen Eisenbahnssekretär;
- p) zum Betriebs- und zum Eisenbahnssekretär:
aus einem Direktionsmitgliede, einem Verkehrsinspektor oder Verkehrscontroleur und einem Eisenbahnssekretär;
- q) zum technischen Betriebs- und zum technischen Eisenbahnssekretär:
aus einem Direktionsmitgliede, einem höheren bau- bzw. maschinentechnischen Beamten und einem Eisenbahnssekretär;
- r) zum Werkstättenvorsteher:
aus einem maschinentechnischen Mitgliede der Direktion oder dessen Vertreter, einem anderen höheren maschinentechnischen Beamten und einem Eisenbahnssekretär.

Den Vorsitz in den Prüfungs-Kommissionen führt der im Range höher stehende Beamte und unter Beamten von gleichem Range der dienstältere derselben.

§ 7. Versahren bei Abnahme der Prüfungen.

Mit dem schriftlichen Theile der Prüfungen ist der Regel nach zu beginnen.

In den Prüfungen zum Bahnwärter, Weichensteller, Bremser, Wagenwärter, zum Nachtwächter und zum Portier für den Stationsdienst, zum Maschinenwärter und zum Lokomotivheizer können die schriftlichen Arbeiten und die Prüfung in den allgemeinen Schulkenntnissen unterbleiben, wenn bereits in der Vorprüfung festgestellt ist, daß die erforderlichen Kenntnisse in vollständig genügendem Maße vorhanden sind.

Beamte, welche Uebung oder Fertigkeit im Telegraphiren oder in der Behandlung der Telegraphen-Apparate und Leitungen, oder Kenntnisse vom Telegraphendienst besitzen sollen, müssen sich hierüber durch eine vorher vor einem Telegrapheninspektor, seinem Vertreter oder vor einem hiersfür besonders geeigneten und bestimmten Telegraphenausseher abzulegende Prüfung ausweisen, mit Ausnahme der Anwärter zum Telegraphisten oder Telegraphenausseher, von welchen diese Fertigkeiten und Kenntnisse in der Prüfung selbst nachzuweisen sind.

Jeder Prüfungs-Kommission bleibt auch in den Fällen, in welchen eine praktische Prüfung nicht vorgeschrieben ist, überlassen zu bestimmen, daß eine solche unter Aufsicht der Kommission oder eines Mitgliedes derselben stattfinden und ob dieselbe vor oder nach der mündlichen Prüfung erfolgen soll.

Im Allgemeinen sollen die zur Prüfung zugelassenen sich mit den wichtigen und im praktischen Dienst hauptsächlich zur Anwendung kommenden Vorschriften genau bekannt, mit den übrigen Bestimmungen aber im Wesentlichen vertraut erweisen und insbesondere ein richtiges Verständniß derselben, sowie die Fähigkeit zeigen, sich leicht in denselben zurechtzufinden.

Das Ergebniß der Prüfung wird mit den Urtheilen „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „ungenügend“ bezeichnet. Die Prüfung ist nur dann bestanden, wenn der zu Prüfende in jedem Haupttheile — dem schriftlichen,

dem mündlichen und vorkommenden Fällen dem praktischen Theile — mindestens das Urtheil „genügend“ erlangt hat.

Am Schluße des mündlichen Theils der Prüfungen wird der Ausfall derselben und thunlichst auch das Ergebniß der übrigen Theile bekannt gemacht. Außerdem hat die Anstellungsbehörde dem Anwärter das Gesammtergebniß der Prüfung schriftlich mitzutheilen.

Anwärter, welche mit dem Urtheil „sehr gut“ die Prüfung bestehen, können nach dem Ermessen der Dienstbehörde eine Anerkennung aus den für Remunerationen bestimmten Mitteln erhalten, wenn dieses Ergebniß auf besonderen Fleiß zurückzuführen ist und die laufenden Dienstgeschäfte bei sonst gutem Verhalten gewandt und zuverlässig von ihnen verrichtet worden sind.

§ 8. Prüfungskosten.

Die Prüfungen erfolgen unentgeltlich. Auch die Stellvertretungskosten werden von der Verwaltung getragen. Für die Hin- und Rückreise erhalten die Beamten freie Eisenbahnhfahrt; Tagegelder und Reisekosten werden nicht gewährt.

§ 9. Befähigungsnachweis für besondere Dienststellungen.

Bezüglich der nachbezeichneten Dienststellungen:

Billetdrucker, Büreauaudiener, Kassendiener, Nachtwächter und Portiers für den Werkstattendienst, Billetschaffner, Krahnmesser, Krahnwärter, Brückenwärter, Brückengeldeinnehmer, Schiffskapitäne erster und zweiter Klasse, Schiffsmaschinisten, Steuerleute, Trajektheizer, Matrosen

kommen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung nach pflichtmäßiger Befinden der Königlichen Eisenbahn-Direktionen sinngemäß zur Anwendung.

§ 10. Ausnahmebestimmungen.

Dem Minister der öffentlichen Arbeiten bleibt vorbehalten, in einzelnen Fällen, insbesondere, wenn die Beteiligten aus anderen Staatsdienstzweigen, aus dem Reichs- oder Privateisenbahndienst übernommen sind oder übernommen werden sollen, von der Ablegung der betreffenden Prüfung oder von einzelnen Erfordernissen für die Zulassung zu derselben zu entbinden.

§ 11. Aufhebung früherer Vorschriften.

Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt vom 1. Juli 1887 ab an die Stelle der bisherigen Vorschriften über Ausbildung und Prüfung, insbesondere:

des Reglements über die Annahme, Ausbildung und Anstellung von Zivilsupernumeraren im Staatseisenbahndienst vom 19. August 1874,

des Reglements für die Prüfung zum Subalternbeamten im inneren Dienst der Staatseisenbahnverwaltung vom 19. August 1874,

des Reglements über die Ausbildung und Prüfung der Stations- und Expeditionsbeamten der Staatseisenbahnen und der vom Staate verwalteten Privatbahnen vom 30. November 1874,

des Reglements, betreffend die Prüfung der nicht im Stations-, Expeditions- oder Büreauaudiendienst beschäftigten mittleren und niederen Staatseisenbahnbeamten vom 26. Juni 1880.

Die Befreiungen, welche durch diese Reglements oder durch andere Übergangsbestimmungen nachgelassen waren, bleiben für die Beteiligten in Kraft. Doch gelten alle Befreiungen nur insoweit, als auch den vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten Genüge geschieht.

Besonderer Theil.

Abschnitt I.

§ 12. Prüfung zum Bahnwärter.

Der Prüfung muß ein Vorbereitungsdienst von sechs- oder neunmonatlicher Dauer vorhergehen, und zwar: entweder eine dreimonatliche Beschäftigung bei der Unterhaltung und Erneuerung des Oberbaues und eine dreimonatliche Beschäftigung im Bahnbewachungs- und Signaldienst einer im Betriebe befindlichen Bahn,

oder eine neunmonatliche Beschäftigung beim Eisenbahn-Neubau, sofern der Anwärter hierbei mit sämtlichen zur Herstellung des Oberbaues und der Weichen erforderlichen Arbeiten sich vertraut gemacht hat, auch während dieser Zeit drei Monate bei dem für Arbeits- und andere Züge eingerichteten Bahnbewachungs- und Signaldienste thätig gewesen ist.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Kenntniß der Gegenstände des Volksunterrichts, insbesondere Fähigkeit, in deutschen oder lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes zu lesen, deutsch leserlich zu schreiben, in den vier Grundarten mit ganzen benannten Zahlen zu rechnen, sowie die dienstlichen Fahrpläne, mit Ausschluß der gezeichneten, zu verstehen.
2. Kenntniß:
 - a) der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;
 - b) der Dienstanweisung für Bahnwärter und Weichensteller;
 - c) aller bei der Bahnunterhaltung und insbesondere beim Verlegen und bei der Unterhaltung des Oberbaues vorkommenden Arbeiten, sowie der dazu erforderlichen Materialien, Werkzeuge und Geräthe nach deren Beschaffenheit und Verwendung;
 - d) der verschiedenen in dem Bahnbezirk vorkommenden Arten der Schranken und deren Bedienung, sowie der für das Ueberschreiten der Wegeübergänge bestehenden Vorschriften;
 - e) der Vorschriften über Benutzung der verschiedenen Arten von Dräfinen, Bahnmeisterwagen und sonstigen Arbeitswagen auf den Gleisen, desgleichen über die auf unfahrbaren Gleisstrecken zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen und über das Auswechseln von Schienen und Schwellen;
 - f) des Zwecks und der Bedienung der Signalvorrichtungen und der Handhabung der Läutewerke, sowie der Bestimmungen über Beaufsichtigung und Unterhaltung der Telegraphenleitungen, auch Kenntniß der in den Glockenbuden befindlichen Hülfsignal-Einrichtungen;
 - g) der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, soweit sie den Dienstkreis eines Bahnwärters betreffen;
 - h) der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen (Signalbuch), insbesondere auch der Vorschriften über Anwendung der Knallsignale;
 - i) der Anweisung über das Verhalten bei Unfällen;
 - k) der Bestimmungen über gefundene Sachen.

Bahnwärter, welche elektrische Sprechapparate auf Hülfstelegraphenstationen und dergleichen bedienen sollen, haben ferner nachzuweisen:

- l) Fertigkeit im Telegraphiren und Kenntniß der Vorschriften über die Behandlung der telegraphischen Apparate und Leitungen, sowie über deren dienstlichen Gebrauch;
 - m) Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten.
- Bahnwärter, welche als Haltepunktswärter verwendet werden sollen, haben außerdem nachzuweisen:
- n) Kenntniß der Bestimmungen der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands und der für den Fahrdienst erlassenen Bestimmungen, soweit sie den Dienstkreis eines Haltepunktswärters berühren.

§ 13. Prüfung zum Weichensteller.

Der Prüfung muß ein Vorbereitungsdienst von gleicher Art und Dauer wie der Prüfung zum Bahnwärter (§ 12) vorhergehen mit der Maßgabe, daß an Stelle der dreimonatlichen Beschäftigung im Bahnbewachungs- und Signaldienst eine dreimonatliche Beschäftigung im Weichensteller-, Bahnbewachungs- und Signaldienst tritt.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. die für die Stelle eines Bahnwärters erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 12), insbesondere auch vorkommenden Falls die bei 2. l. bis n. a. a. O. bezeichneten.
2. Kenntniß:
 - a) der verschiedenen, in dem Bahnbezirke vorkommenden Arten von Weichen, hinsichtlich ihrer wesentlichen Einrichtung, ihres Zwecks und ihre Bedienung, sowie der damit verbundenen Signalvorrichtungen (Weichen und Signalstellwerke);
 - b) des Zwecks und der Bedienung der auf den Stationen befindlichen Signalmaste;
 - c) des Zwecks und der Bedienung der Drehscheiben, Schiebebühnen, Zentesimalwaagen und Wasserkrähne;
 - d) der Vorschriften über den Rangirdienst;
 - e) der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, soweit sie den Dienstkreis eines Weichenstellers berühren;
 - f) des jeweiligen Fahrplans und der Fahrordnung an dem Posten, bei welchem der Anwärter bestellt ist.

§ 14. Prüfung zum Weichensteller erster Klasse,

soweit demselben nicht lediglich die Bedienung größerer Weichen- und Signalstellwerke aufgetragen wird.

Der Prüfung muß eine halbjährige Beschäftigung im Stations- und Telegraphendienst, bei der Fahrkartenausgabe, bei der Gepäck- und Güterabfertigung und im Güterkassendienst nach abgelegter Prüfung zum Weichensteller vorausgehen.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten, deutsche Depeschen richtig abzuschreiben, sowie mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen in dem für den Dienstgebrauch ausreichenden Umsange zu rechnen.
2. Kenntniß:
 - a) der Eisenbahnlinien des Direktionsbezirks, der Namen der angrenzenden Bahnen, sowie die Fähigkeit, mittels der im Gebrauch befindlichen Karten und Verzeichnisse die Lage und die Zugehörigkeit einer Station aufzufinden;
 - b) des Bahntelegraphennetzes und der Anschlüsse des Betriebsamtsbezirks.
3. Fertigkeit im Telegraphieren und Kenntniß der Vorschriften über die Behandlung der telegraphischen Apparate und Leitungen, sowie über deren dienstlichen Gebrauch.
4. Kenntniß der für die Verwaltung einer Haltestelle in Betracht kommenden Bestimmungen;
 - a) aus der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands und aus den Vorschriften für die Fahrkartenausgabe, sowie für die Gepäck- und Güterabfertigung;
 - b) aus der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, aus der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Signalbuch), sowie aus den für den Stations- und Fahrdienst des Bahnbezirks erlassenen Verordnungen und sonstigen Vorschriften; ferner aus den Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im Auslandsverkehr;
 - c) aus den Vorschriften für Telegraphenbeamte, insbesondere auch aus der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich, aus den Vorschriften über die Benutzung des Eisenbahn-Telegraphen für den Privat-Depeschenverkehr, über die Berechnung und Abrechnung der Depeschengebühren;

- d) aus den Vorschriften über die Benutzung der Wagen und ihrer Theile, insbesondere der Wagendeckel und Ladungsgeräthe.
5. Kenntniß der sonstigen besonderen Vorschriften für den Dienst auf Haltestellen.
6. Kenntniß der Vorschriften über die Beförderung der Dienstschriften und dienstlichen Geldsendungen.

Abschnitt II.

§ 15 a. Prüfung zum Bremser.

Der Prüfung muß eine halbjährige Vorbereitung theils im Bremser- und Rangirdienst, theils in einer Wagenwerkstätte (Haupt-, Neben- oder Betriebswerkstätte) vorhergehen; die Dauer der Beschäftigung in der letzteren muß mindestens vier Wochen, im Rangirdienst mindestens sechs Wochen betragen.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Kenntniß der Gegenstände des Volksunterrichts, insbesondere Fähigkeit, in deutschen oder lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes zu lesen, deutsch leserlich zu schreiben, in den vier Grundarten mit ganzen benannten Zahlen zu rechnen, sowie die dienstlichen Fahrpläne, mit Ausschluß der gezeichneten zu verstehen;
2. Kenntniß der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;
3. Kenntniß:
 - a) der Bestimmungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnhordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, soweit sie den Dienstkreis eines Bremser berühren;
 - b) der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den für den Bahnhof erlaßenen Ausführungsbestimmungen (Signalbuch);
 - c) der Vorschriften über den Rangirdienst;
4. Kenntniß:
 - a) der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Theile, insbesondere der Kuppelungs-, Brems-, Schmier- und Thürverschluß, der Heiz- und Beleuchtungsvorrichtungen, sowie deren Behandlungsweise;
 - b) der Eigenthumsmerkmale der eigenen, sowie der fremden Wagen;
5. Kenntniß der Dienstanweisung für Bremser, sowie derjenigen für Schaffner, Weichensteller und Bahnwärter, soweit sie den Dienstkreis eines Bremser berühren.

Die Erfüllung der Anforderungen zu 4 a ist durch eine von dem Werkstättenvorstande bei der Beendigung der Beschäftigung in der Werkstatt dem Betriebsamt einzureichende Bescheinigung nachzuweisen.

§ 15 b. Prüfung zum Bremser, soweit er als Wagenwärter verwendet werden soll.

Der Anwärter muß das Schlosser-, Schmiede- oder Stellmacherhandwerk erlernt haben und fünf Monate in einer Wagenwerkstätte sowie je einen Monat im Bremser- und im Rangirdienst beschäftigt gewesen sein.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Kenntniß der Gegenstände des Volksunterrichts, insbesondere Fähigkeit, in deutschen oder lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes zu lesen, deutsch leserlich zu schreiben, in den vier Grundarten mit ganzen benannten Zahlen zu rechnen, sowie die dienstlichen Fahrpläne, mit Ausschluß der gezeichneten zu verstehen;
2. Kenntniß der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;
3. Kenntniß:
 - a) der Bestimmungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnhordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, soweit sie den Dienstkreis eines Bremser und Wagenwärters berühren;

- b) der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen (Signalbuch);
 - c) der Vorschriften über den Rangirdienst;
4. Kenntniß:
- a) der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Arten von Wagen und ihrer einzelnen Theile, insbesondere der Kuppelungs- und Thürverschlußvorrichtungen, der Achslager, der Handbremsen und der im Bahnbezirk vorhandenen durchgehenden Bremsen, der Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen, sowie deren Einrichtung und Behandlungsweise und der Vorschriften über das Reinigen der Wagen;
 - b) der Eigenthumsmerkmale der eigenen sowie der fremden Wagen;
5. Fähigkeit, die an den Wagen während des Betriebes vorkommenden kleinen Schäden zu beseitigen;
6. Kenntniß der Dienstanweisung für Bremser und Wagenwärter, sowie derjenigen für Schaffner, Weichensteller und Bahnwärter, soweit sie den Dienstkreis eines Bremser und Wagenwärters berühren.

Die Erfüllung der Anforderungen zu 4 a und 5 ist durch eine von dem Werkstattvorstande bei der Beendigung der Beschäftigung in der Werkstatt einzureichende Bescheinigung nachzuweisen.

§ 16. Prüfung zum Schaffner.

Der Prüfung muß eine halbjährige Vorbereitung im Schaffnerdienst vorhergehen, auf welche eine etwaige Beschäftigung im Bremerdienst und in einer Wagenwerkstatt bis zur Dauer von höchstens drei Monaten angerechnet werden kann.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. die für die Stelle eines Bremser (§ 15 a) erforderlichen Kenntnisse;
2. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Schaffners eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten;
3. Kenntniß der Eisenbahngeographie, soweit sie für den Lokal- und Nachbarverkehr des Bahnbezirks erforderlich ist;
4. Kenntniß der besonderen Vorschriften über Personenbeförderung sowie der Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung und der Vorschriften der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, soweit diese Vorschriften und Bestimmungen den Dienstkreis eines Schaffners berühren; Kenntniß der verschiedenen Fahrkarten und ihrer Bedeutung, ferner der Bestimmungen über freie Fahrten, über Ersatzleistungen für Beschädigungen von Personenwagen und über gefundene Sachen, des jeweiligen Fahrplans des Bahnbezirks und der Anschlüsse der Nachbarbezirke;
5. Kenntniß der Vorschriften der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, soweit sie den Dienstkreis eines Schaffners berühren, und der Bestimmungen über das Verhalten bei Unglücksfällen;
6. Uebung im Telegraphiren, Fertigkeit im Gebrauche der Hülfsignalvorrichtungen, Kenntniß der Einrichtung der Läutewerke;
7. Kenntniß der Dienstanweisung für Schaffner, sowie derjenigen für Packmeister, Zugführer, Lokomotivführer und Heizer und der sonst für den Fahrdienst erlassenen Vorschriften, soweit sie den Dienstkreis eines Schaffners berühren;

§ 17. Prüfung zum Packmeister.

Der Prüfung muß eine halbjährige Vorbereitung im Packmeisterdienste nach bestandener Schaffnerprüfung und eine einmonatliche Beschäftigung im Lademeisterdienste vorhergehen.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Packmeisters eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten.
ferner Kenntniß:
 2. des Rechnens mit Brüchen einschließlich der Dezimalbrüche;

3. der auf den Dienst des Packmeisters bezüglichen Bestimmungen der Dienstanweisungen für die Fahrkartenausgabe, Gepäck- und Güterabfertigung, sowie der bezüglichen Bestimmungen für Lademeister, insbesondere auch der Vorschriften über den Bleiverschluß der Wagen;
4. der Betriebsordnung für die Hauptfeisenbahnen, der Bahnhordnung für die Nebeneisenbahnen und der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, soweit sie den Dienstkreis eines Packmeisters und eines Zugführers berühren;
5. der Bestimmungen über Beförderung der Dienstschriften und des Dienstguts, insbesondere auch der dienstlichen Geld- und Werthsendungen;
6. der Vorschriften über die Benutzung der eigenen sowie der fremden Wagen, ihres Zubehörs und ihrer Eigentumsmerkmale;
7. der Bestimmungen des Eisenbahn-Bossregulativs, sowie der Vorschriften über die zollfachere Einrichtung der Eisenbahnwagen im Auslandsverkehr, soweit diese Festsetzungen die Beschaffenheit der Betriebsmittel, den amtlichen Verschluß und die Behandlung der Begleitpapiere betreffen;
8. der in den direkten Verkehren des Bahnb Bezirks in Bezug auf den Packmeisterdienst erlassenen Vorschriften.

§ 18. Prüfung zum Zugführer.

Der Prüfung muß eine halbjährige Vorbereitung im Zugführerdienst nach bestandener Packmeister-Prüfung vorhergehen.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Zugführers eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten;
2. allgemeine Kenntniß von der Organisation der Verwaltung des Direktionsbezirks; ferner Kenntniß:
 3. der Einrichtung und Handhabung der Läutewerke, Blockirungs- und Hülfsignal-Vorrichtungen;
 4. der Vorschriften über Führung der Fahrberichte, der Dienstbücher für Lokomotiv- und Zugbegleitungsbeamte u. s. w.;
 5. der Bestimmungen über die Handhabung des elektrischen Telegraphen und der Grundsätze für die telegraphischen Meldungen zur Sicherung des Zugverkehrs;
 6. Übung im Telegraphiren;
 7. Kenntniß der Dienstanweisungen für die im Staatseisenbahndienst beschäftigten Stationsbeamten, Lokomotivführer und Heizer, soweit sie den Zugdienst betreffen.

Abschnitt III.

§ 19. Prüfung zum Nachtwächter für den Stationsdienst.

In der Prüfung, welcher eine dreimonatliche Beschäftigung im Stations-Nachtwächterdienst vorhergehen muß, sind nachzuweisen:

1. Kenntniß der Gegenstände des Volksunterrichts, insbesondere Fähigkeit, in deutschen oder lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes zu lesen, deutsch leserlich zu schreiben und in den vier Grundarten mit ganzen benannten Zahlen zu rechnen;
2. Kenntniß:
 - a) der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;
 - b) der Dienstanweisung für die im Stationsdienst beschäftigten Nachtwächter;
 - c) des jeweiligen Fahrplans der die Station zur Nacht berührenden Züge nach deren Gattung und Nummer;
 - d) der Behandlung gefundener Gegenstände;
 - e) der Feuerlöschordnung;
 - f) des telegraphischen Rufzeichens der Station;

- g) des Zwecks und der Bedienung der Signalmaste und der Handhabung der Läutewerke, sowie der Bestimmungen über Beaufsichtigung und Unterhaltung der Telegraphenleitungen;
- h) der verschiedenen, in dem Bahnbezirk vorkommenden Arten der Schranken und deren Bedienung, sowie der für das Ueberschreiten der Wegeübergänge bestehenden Vorschriften;
- i) der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen, der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen und der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungs-Vorschriften (Signalbuch), soweit sie den Dienstkreis eines Nachtwächters berühren.

§ 20. Prüfung zum Portier für den Stationsdienst.

Der Prüfung soll eine halbjährige Vorbereitung im Stations-Portierdienst vorhergehen.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Kenntniß der Gegenstände des Volksunterrichts, insbesondere Fähigkeit, in deutschem oder lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes zu lesen, deutsch leserlich zu schreiben, in den vier Grundarten mit ganzen benannten Zahlen zu rechnen, sowie die dienstlichen Fahrpläne, mit Ausnahme der gezeichneten, zu verstehen; Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten;
3. Kenntniß:
 - a) der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;
 - b) der Dienstanweisungen für die im Stationsdienst beschäftigten Portiers und für die Gepäckträger;
 - c) der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen, der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen und der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, soweit sie den Dienstkreis eines Portiers berühren;
 - d) der Eisenbahngeographie, soweit sie für den Lokal- und Nachbarverkehr des Bahnbezirks erforderlich ist;
 - e) der Vorschriften über die Behandlung gefundener Gegenstände und über die Aufbewahrung von Handgepäck;
 - f) der Bestimmungen über die Beförderung der Dienstschriften, insbesondere auch der dienstlichen Geld- und Wertpapiere;
 - g) der verschiedenen Arten von Fahrkarten und Freifahrtausweisen, der besonderen Vorschriften über die Beförderung von Personen;
 - h) des jeweiligen Fahrplans der die Station berührenden Züge und ihrer Anschlüsse an die Züge der Nachbarbezirke;
 - i) der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen (Signalbuch);
 - k) der Feuerlöschordnung;
4. Fähigkeit zur Abgabe und Aufnahme einfacher Dienstdespachen.

Abschnitt IV.

§ 21. Prüfung zum Telegraphisten.

In der Prüfung, welcher eine neunmonatliche Vorbereitung im Telegraphisten-Dienst vorhergehen soll, sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, einen Gegenstand aus dem Dienstkreise eines Telegraphisten in angemessener Form schriftlich darzustellen, deutsche Despachen mit geläufiger deutlicher Schrift richtig niederzuschreiben;
2. Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Decimalbrüchen;
3. Allgemeine Kenntniß in der Erdkunde über Deutschland und die angrenzenden Länder;
4. Kenntniß der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;
5. Kenntniß und Fertigkeit im Gebrauch der zur Ausführung des Eisenbahndienstes vorhandenen elektrischen und Block-Apparate, Kenntniß der Behandlung, Regulirung und Reinigung dieser Apparate, der Zusammensetzung und Unterhaltung der Elemente und des Verfahrens bei eintretenden Telegraphenstörungen;
ferner Kenntniß:
6. der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands,

soweit sie sich auf den Dienstkreis eines Telegraphisten beziehen, der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den für den Bahnbereich erlassenen Ausführungsbestimmungen (Signalbuch), sowie aller Dienstanweisungen für Telegraphenbeamte, insbesondere auch der Grundsätze für die telegraphischen Meldungen zur Sicherung des Zugverkehrs, über die Abgabe und Annahme der verschiedenen Arten von Dienst- und Staatsdepeschen, sowie über das Stellen der Uhren; Kenntniß des jeweiligen Fahrplans und der Fahrordnung der Station, auf welcher der Anwärter beschäftigt ist;

7. des Bahn-Telegraphennetzes und der Anschlüsse desselben an die Linien der Reichs-Telegraphen-Berwaltung und der Nachbarbezirke;
8. der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich, der Bestimmungen über Benutzung der Eisenbahntelegraphen für den Privat-Depeschenverkehr, über die Erhebung und Abrechnung der Depeschengebühren;
9. der Bestimmungen über die Beförderung der dienstlichen Briefe und Geldsendungen.

S 22. Prüfung zum Rangirmeister.

Der Prüfung muß eine achtzehnmonatliche Vorbereitung vorhergehen, davon

- a) drei Monate im Bremserdienste und in einer Wagenwerkstatt;
- b) drei Monate im Weichenstellerdienste und
- c) zwölf Monate im Rangirdienste.

Beamten, welche die Prüfung zum Bremser oder zum Weichensteller bestanden haben, wird die dreimonatliche Vorbereitung im Bremserdienst und in einer Wagenwerkstatt oder im Weichenstellerdienste ganz, und von der zwölftmonatlichen Beschäftigung im Rangirdienste eine Zeit von drei Monaten erlassen.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Kenntniß der Gegenstände des Volksunterrichts, insbesondere Fähigkeit, in deutschen oder lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes zu lesen, deutsch leserlich zu schreiben, in den vier Grundarten mit ganzen benannten Zahlen zu rechnen, sowie die dienstlichen Fahrpläne, mit Ausschluß der gezeichneten, zu verstehen;
2. Kenntniß der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;
3. Kenntniß:
 - a) der Bestimmungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnoordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, soweit sie den Dienstkreis eines Bremzers, Weichenstellers, Bahnwärters und Rangirmeisters berühren;
 - b) der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den für den Bahnbereich erlassenen Ausführungsbestimmungen (Signalbuch);
 - c) der Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, soweit sie den Dienstkreis eines Rangirmeisters berühren;
4. Kenntniß:
 - a) der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Theile, insbesondere der Kuppelungs-, Brems-, Schmier- und Thürverschluß-, der Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen, sowie dereu Behandlungsweise;
 - b) der Vorschriften über die Benutzung der eigenen, sowie der fremden Wagen, ihres Zubehörs und ihrer Eigenthumsmerkmale;
 - c) der Vorschriften über die Reinigung der Viehwagen und
 - d) über den Bleivereschluß der Wagen;
5. Kenntniß:
 - a) der verschiedenen in dem Bahnbereich vorkommenden Arten von Weichen, hinsichtlich ihrer wesentlichen Einrichtung, ihres Zwecks und ihrer Bedienung, sowie der damit verbundenen Signalvorrichtungen (Weichen- und Signalstellwerke);
 - b) der auf den Stationen befindlichen Signalmaste;
 - c) des Zwecks und der Bedienung der Drehzscheiben, Schiebebühnen, Zentesimalwaagen und Wasserkrähne;

6. Kenntniß:

- a) der Vorschriften über den Rangirdienst und der Dienstanweisung für Rangirmeister;
- b) der Dienstanweisungen für Bahnwärter, Weichensteller, die im Staatseisenbahndienst beschäftigten Stationsbeamten, Wagenmeister, Bremser, Schaffner, Packmeister, Zugführer und für Lokomotivführer, soweit sie den Rangirdienst berühren;
7. genaue Kenntniß des jeweiligen Fahrplans, sowie der Fahrordnung, der Signalanlagen und des Gleisplanes derjenigen Station, auf welcher der Anwärter bisher beschäftigt gewesen; Fertigkeit im Zusammensezten der Züge.

Mit der Prüfung ist eine praktische Übung zu verbinden.

Die Erfüllung der Ansforderungen zu 4a ist durch eine von dem Werkstattenvorstande bei der Beendigung der Beschäftigung in der Werkstätte dem Betriebsamt einzureichende Bescheinigung nachzuweisen.

§ 23. Prüfung zum Lademeister.

In der Prüfung, welcher eine elfmonatliche Vorbereitung im Lademeister- und eine einmonatliche im Packmeisterdienst vorhergehen soll, sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise des Lademeisters eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten;
2. Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen;
3. Kenntniß der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;
ferner Kenntniß:
4. des Fahrkarten-, Gepäck- und Güterabfertigungsdienstes, der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, der Betriebsordnung für die Hauptbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, sowie der für den Lokal- und die Verbandsverfahre erlassenen besonderen Vorschriften, soweit sie den Dienst eines Lade- und eines Packmeisters, namentlich die Annahme, Verladung, Leitung, Entladung und Verabfolgung des Reisegepäcks und der Güter betreffen;
5. der Bestimmungen des Eisenbahn-Zoll-Regulativs, sowie der Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im Auslandsverkehr, soweit diese Festsetzungen die Beschaffenheit der Betriebsmittel, den amtlichen Verschluß und die Behandlung der Begleitpapiere betreffen;
6. der Vorschriften über die Benutzung der eigenen, sowie der fremden Wagen und ihres Zubehörs, insbesondere der Wagendecken, Ladungsgeräthe u. s. w.; Kenntniß der Eigentumsmerkmale der Wagen und der Vorschriften über Reinigung der Viehwagen;
7. Eisenbahngéographie, insoweit deren Kenntniß für den Lokal- und für die Verbandsverfahre des Bahnhofbezirks erforderlich ist.

§ 24. Prüfung zum Magazinausseher.

Der Prüfung muß eine sechsmonatliche Vorbereitung im Magazinaussehdienst bei einem Betriebs- oder Werkstattmaterialien-Magazin vorhergehen.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Magazinaussehers eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten;
2. Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, Kenntniß des metrischen Maß- und Gewichtssystems;
- Kenntniß:
3. der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;
4. der in den Materialienmagazinen vorkommenden Materialien, Geräthe, Werkzeuge und Vorrathsstücke;
5. der Vorschriften für die Einrichtung der Betriebs-, der Werkstatt-, der Oberbau- und der Baumaterialienverwaltung, soweit sie nicht das Buch- und Rechnungswesen im Einzelnen betreffen;
6. der Bestimmungen über die Versendung von Dienstgütern.

Abschnitt V.

§ 25. Prüfung zum Maschinenwärter.

Der Anwärter muß im Schlosser- oder Schmiedehandwerk ausgebildet, ein Jahr als Handwerker in einer Eisenbahn-Lokomotivwerkstätte und sechs Monate im Dampfkessel- und Maschinenwärterdienste beschäftigt gewesen sein.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Kenntniß der Gegenstände des Volksunterrichts, insbesondere Fähigkeit, in deutschen oder lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes zu lesen, deutsch leserlich zu schreiben, in den vier Grundarten auch mit Brüchen zu rechnen;
2. Kenntniß der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;
3. allgemeine Kenntniß der Bearbeitung der verschiedenen, beim Maschinenbau zu verwendenden Metalle und Hölzer;
4. desgleichen der beim Betriebe von Dampfmaschinenanlagen zur Verwendung kommenden Materialien und der Haupt eigenschaften derselben;
5. desgleichen der einfachen physikalischen Gesetze über den Wasserdampf und seine Wirkungen;
6. genaue Kenntniß des Dampfkessels, seiner Theile und seines Zubehörs, der Sicherheitseinrichtungen und der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen; ferner
7. der Behandlung des Kessels im angeheizten und im kalten Zustande, was durch eine praktische Prüfung festzustellen ist;
8. Kenntniß der Pumpen- und Wasserstationseinrichtungen;
9. Kenntniß der Dienstanweisung für Maschinenwärter.

§ 26. Prüfung zum Lokomotivheizer.

Der Anwärter soll im Schlosserhandwerk, als Schmied oder als Kupferschmied ausgebildet, ein Jahr lang als Handwerker in einer Eisenbahn-Lokomotivwerkstätte und sechs Monate im Lokomotivheizerdienste beschäftigt gewesen sein.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Kenntniß der Gegenstände des Volksunterrichts, insbesondere Fähigkeit, in deutschen oder lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes zu lesen, deutsch leserlich zu schreiben, in den vier Grundarten auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen zu rechnen, sowie dienstliche Fahrpläne, mit Ausschluß der gezeichneten, zu verstehen;
2. Kenntniß der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;
3. allgemeine Kenntniß der Bearbeitung der verschiedenen beim Maschinenbau zu verwendenden Metalle und Hölzer;
4. desgleichen der Zusammensetzung der Lokomotive und besondere Kenntniß der Einrichtung der Feuerkisten, Roste, der Schmiergefäß, Achsbuchsen und Untergestelle;
5. desgleichen der einfachen physikalischen Gesetze über den Wasserdampf und seine Wirkungen;
6. Kenntniß der Betriebsordnung für die Hauptesisenbahnen, der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen und der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen (Signalbuch), der Dienstanweisungen für Lokomotivführer und Lokomotivheizer, soweit diese Vorschriften den Dienstkreis eines Lokomotivheizers berühren, und allgemeine Kenntniß der Vorschriften über den Rangordnungsdiensst.
7. Außerdem ist unter Aufsicht des maschinentechnischen Mitgliedes der Prüfungs-Kommission eine praktische Prüfung vorzunehmen und in dieser besonders festzustellen, ob der Anwärter im Stande ist, einen Zug zum Stillstand zu bringen.

§ 27. Prüfung zum Lokomotivführer.

Der Anwärter muß nach bestandener Prüfung zum Heizer fünfzehn Monate hindurch als solcher bei Personen- und Güterzügen, sowie im Rangirdienst beschäftigt gewesen sein.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Lokomotivführers schriftlich in angemessener Form darzustellen;
2. genaue Kenntnis der Lokomotive und ihrer einzelnen Theile, sowie
3. der Behandlung der Lokomotive während der Fahrt, während der Ruhe, im Feuer und im kalten Zustande;
4. Kenntnis der einfachen physikalischen Gesetze, namentlich über den Wasserdampf und dessen Wirkungen;
5. allgemeine Kenntnis der Eigenschaften und der Behandlung der beim Maschinenbau und im Betriebe zur Verwendung kommenden Materialien;
6. Kenntnis der Leistungsfähigkeit der Lokomotiven, der Einrichtung und Handhabung der verschiedenen Bremsvorrichtungen an den Zügen und der Einrichtung der Wasserstationen;
7. Kenntnis:
 - a) der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands;
 - b) der Vorschriften über den Rangirdienst, der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands und der für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsvorschriften (Signalbuch);
 - c) der Dienstanweisungen für Lokomotivführer und Heizer, für die im Staatseisenbahndienst beschäftigten Stationsbeamten, Zugführer, Wagenwärter, Weichensteller und für Bahnwärter, soweit die Vorschriften u. s. w. (zu a, b, c) den Dienstkreis eines Lokomotivführers berühren;
8. Kenntnis der zu befahrenden Strecken;
9. die praktische Fähigung durch Probefahrten sowohl mit einem Personen-, als mit einem Güterzuge unter Aufsicht des maschinentechnischen Mitgliedes der Prüfungskommission.

§ 28. Prüfung zum Wagenmeister.

Der Anwärter muß das Schlosser- oder Stellmacherhandwerk erlernt haben, ein Jahr als Handwerker in einer Eisenbahnwagenwerkstatt und sechs Monate im Wagenmeisterdienste beschäftigt gewesen sein.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise des Wagenmeisters eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten;
2. Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, Kenntnis des metrischen Maß- und Gewichtssystems;
3. Kenntnis der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands und der in den technischen Vereinbarungen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen als verbindlich bezeichneten Vorschriften, welche auf die Bauart und die Unterhaltung der Eisenbahnwagen Bezug haben; Kenntnis der Signalisirung der Züge;
4. Kenntnis der Einrichtung und Unterhaltung der einzelnen Wagentheile, besonders der Untergestelle und Achsen, der Beleuchtungs-, Heizungs- und Bremseinrichtungen, Kenntnis der bei Wagen gewöhnlich vorkommenden Beschädigungen und der entsprechenden Ausbesserungs- und Unterhaltungsarbeiten, insbesondere der beim Warmlaufen der Achsen zu treffenden Maßnahmen;
5. Kenntnis der Vorschriften über die Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Züge, über das Schmieren und Putzen, Reinigen und Desinfizieren der Wagen, der hierbei zur Verwendung kommenden Materialien und ihrer Haupt-eigenschaften, sowie der Bestimmungen über die Erfatzleistung für Beschädigungen an Personen- und Güterwagen;

6. Kenntniß der Vorschriften über die Benutzung der eigenen und der fremden Wagen sowie ihrer losen Bestandtheile und der Eigenthumsmerkmale; Kenntniß der Einrichtungen des Staatsbahn-Wagenverbandes;
7. Kenntniß der Dienstanweisungen für Wagenmeister, desgleichen für Rangirmeister, die im Staatseisenbahndienst beschäftigten Stationsbeamten, Lokomotivführer, Zugführer, Schaffner, Bremser (Wagenträger) und der Vorschriften über den Rangirdienst, soweit durch sie der Wagenmeisterdienst berührt wird;
8. Kenntniß von den Bestimmungen über die Versendung von Dienstgütern und von der besonderen Verladungsweise bestimmter Güter;
9. Kenntniß der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst.

§ 28a. Prüfung zum Werkführer.

Der Anwärter muß in dem Schlosser-, Schmiede-, Kesselschmiede-, Kupferschmiede-, Klempner-, Gelbgießer-, Former-, Dreher-, Schreiner-, Stellmacher-, Lackierer- oder Sattlerhandwerk — je nach dem Handwerk, welchem er künftig hauptsächlich vorstehen soll — gehörig ausgebildet und ein Jahr als Handwerker in einer Eisenbahnwerkstatt, sowie sechs Monate im Werkführerdienst beschäftigt gewesen sein.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

I. Im Allgemeinen.

1. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Werkführers eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten;
2. Rechnen in den vier Grundarten sowie in der Gesellschaftsrechnung, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, Kenntniß des metrischen Maß- und Gewichtssystems;
3. Verständniß einfacher Zeichnungen und Anfertigung einfacher Maßskizzen, soweit dieselben das Handwerk betreffen, in welchem der Werkführer thätig sein soll;
4. Kenntniß der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands und der in den technischen Vereinbarungen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen als verbindlich bezeichneten Vorschriften, soweit sie auf die Bauart und Unterhaltung der Eisenbahnfahrzeuge Bezug haben und den Dienstkreis berühren, in welchem der Anwärter künftig als Werkführer thätig sein soll;
5. Kenntniß der Bauart und Unterhaltung der einfachen Dampf- und Werkzeugmaschinen, sowie der allgemeinen mechanischen Einrichtungen, wie Krahne, Wasserstationen, Drehzscheiben u. s. w., soweit deren Instandsetzung zu der Fachrichtung und dem künftigen Wirkungskreis des Werkführers gehört;
6. Kenntniß der gewöhnlich zur Verwendung kommenden Werkstattmaterialien, ihrer Aufbewahrung, Behandlung und Verarbeitung, soweit diese Kenntniß für das Handwerk, welchem der Werkführer hauptsächlich vorstehen soll, erforderlich ist;
7. Kenntniß der Vorschriften über Werkstätten-Buch- und Rechnungsführung, soweit dieselben seinen Dienstkreis betreffen;
8. Kenntniß der Bestimmungen über die Versendung von Dienstgütern und der besonderen Verladungsweise bestimmter Güter;
9. Kenntniß der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Werkstättenarbeiter, der Satzungen der einzelnen Krankenkassen und der Arbeiter-Pensionskasse, der Vorschriften und Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter und über die erste Hilfe bei Verlegungen;
10. Kenntniß der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst.

II. Im Besonderen.

1. Bei Werkführern für Lokomotivwerkstätten:

Kenntniß der verschiedenen Gattungen von Lokomotiven und ihrer Theile, sowie der an denselben vor kommenden, die Fachrichtung des Werkführers berührenden Unterhaltungsarbeiten mit Einschluß der Art und Weise der Anfertigung von Ersatzstücken;

Kenntniß des Montirens der Lokomotiven und der Bestimmungen über die Prüfung der Lokomotiv- und anderen Dampfkesseln.

2. Bei Werkführern für Wagenwerkstätten:

Kenntniß der verschiedenen Gattungen von Wagen, ihrer Bauart und der wesentlichen Theile; Kenntniß der Vorschriften über die Beleuchtung und Heizung der Züge, über das Schmieren, Putzen, Reinigen und Desinfiziren der Wagen; Kenntniß der an denselben vorkommenden Beschädigungen und der die Fachrichtung des Werkführers berührenden Wiederherstellungsarbeiten mit Einfachheit der Anfertigung einzelner Theile.

3. Bei Werkführern für den Betriebsdienst;

Kenntniß der Lokomotiv- und Wagengattungen, der im Betriebe vorkommenden Beschädigungen und Ausführung kleinerer Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten; Kenntniß der Dienstanweisung für Wagenmeister;

4. Die Prüfungen zum Werkführer für Lokomotivwerkstätten und für den Betriebsdienst können gleichzeitig abgelegt werden.

Abschnitt VI.

§ 29. Prüfung zum Bahnmeister.

Der Prüfung muß eine einjährige Beschäftigung im Bahnmeisterdienst bei der Unterhaltung des Oberbaues und eine halbjährige Beschäftigung im technischen Bureau des Betriebsamts oder eines Eisenbahn-Bauinspektors vorhergehen. Eine Beschäftigung beim Eisenbahn-Neubau kann bis zu einem Jahre in Anrechnung gebracht werden, mit der Maßgabe, daß mindestens sechs Monate auf die Verlegung und Unterhaltung des Oberbaues und mindestens sechs Monate auf die Beschäftigung in dem Bureau des Abtheilungsbaumeisters entfallen. Die diesen beiden Zeiträumen etwa fehlende Zeit ist bei der Betriebsverwaltung zurückzulegen.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Allgemeine Vorbildung, insbesondere die Fähigkeit einen Gegenstand aus dem Dienstkreise eines Bahnmeisters in angemessener Form und richtig mit geläufiger Handschrift darzustellen;
2. Kenntniß der Organisation der Staatseisenbahnverwaltung und der Stoffverhältnisse des Direktionsbezirks, Kenntniß der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;
3. Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen und mit der Regelbetriebe; Kenntniß des metrischen Maß- und Gewichtssystems, Berechnung geradliniger ebener Figuren, sowie des Kreises und seiner Theile; Berechnung der beim Bau vorkommenden regelmäßigen Körper, Gewölbe und Gewölbesflächen, Inhaltsbestimmung ebenflächiger Körper, des Cylinders, des Regels und der Kugel, sowie der Oberfläche derselben (ohne Beweisführung);
4. Kenntniß der gebräuchlichsten Maurer- und Zimmermaterialien und der Mörtelbereitung, sowie der gewöhnlichen Stein- und Holzverbände und der Arbeiten zum einfachen inneren Ausbau der Gebäude;
5. Kenntniß sämtlicher bei der Unterhaltung der Bahn, der zugehörigen Bauwerke und Gebäude, insbesondere auch bei der Unterhaltung des Oberbaues vorkommenden Arbeiten, sowie der dazu erforderlichen Materialien und Geräthschaften, der Anlagen und der Verhältnisse des Bahnhörpers, der Herstellung der Bettung und des Oberbaues; der Anordnung und Einlegung von Weichen; der Einrichtung, des Zwecks und der Bedienung der Stellwerke;
6. Kenntniß und Gewandtheit in der Anwendung der Vorschriften der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, der Normen für den Bau und die Ausstattung der Haupteisenbahnen und der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den für den Bahnhof erlassenen Ausführungsbestimmungen (Signalbuch), auch der sonstigen Vorschriften zur Sicherung des Betriebes, des Signaldienstes, der Bedienung von Weichen- und Signalsstellwerken, der Unterhaltung der elektrischen Telegraphenleitungen und ihrer dienstlichen Benutzung, der Dienstanweisungen für Bahnmeister, Bahnwärter und Weichensteller, der Vorschriften über die Führung der Arbeitszüge, über die Benutzung der

- Arbeitswagen (Dräfinen, Bahnmeisterwagen), der Bestimmungen über freie Fahrten, Versendung von Dienstgut und Dienstchriften, ferner über das Verhalten bei Unfällen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen;
7. Fertigkeit in der Führung der Bücher und der Mitarbeiterlisten, in der Aufstellung von Rechnungen, Ausgabe- und Einnahmenachweisungen und Rapporten; Kenntniß der Vorschriften über die Einrichtung, sowie das Buch- und Rechnungswesen der Oberbau- und der Baumaterialienverwaltung, Kenntniß der Vorschriften des Rechnungswesens im Allgemeinen, soweit sie den Dienstkreis eines Bahnmeisters berühren;
 8. Besäßigung, kleinere Entwürfe nebst zugehörigen Massenberechnungen und Kostenanschlägen, sowie einfache Zeichnungen und Handskizzen anzufertigen, einfache Flächen- und Höhenmessungen auszuführen und aufzutragen einschließlich der Ordinatenberechnung;
 9. Fertigkeit in dem Gebrauch und in der Handhabung elektrischer Telegraphen, insbesondere Fähigkeit, dienstliche Telegramme und elektrische Hülsssignale zu geben;
 10. Kenntniß der Dienstanweisung für Zugführer und der Vorschriften über Führung der Fahrberichte und der Dienstbücher für Lokomotiv- und Zugbegleitungsbeamte.

Für Landmesser fällt der Nachweis der unter Ziffer 1, 3 und 8 gestellten Anforderungen weg.

§ 30. Prüfung zum Telegraphenaußseher.

Der Anwärter muß in einer mechanischen Werkstätte und einer Telegraphenbauanstalt ausgebildet und ein Jahr im Eisenbahn-Telegraphenunterhaltungsdienst, sowie drei Monate im Telegraphistendienst beschäftigt gewesen sein.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Allgemeine Vorbildung, insbesondere die Fähigkeit, einen Gegenstand aus dem Dienstkreise des Telegraphenaußsehers in angemessener Form und richtig mit geläufiger Handschrift darzustellen;
2. Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen und mit der Regeldetri, Kenntniß des metrischen Maß- und Gewichtssystems; Berechnung geradliniger ebener Figuren, sowie des Kreises und seiner Theile;
3. Kenntniß der allgemeinen und der Eisenbahn-Geographie, insbesondere Deutschlands und der angrenzenden Länder;
4. Kenntniß der Organisation der Staatseisenbahnverwaltung und der Ressortverhältnisse des Direktionsbezirks, Kenntniß der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;
5. Berechnung des Querschnitts und des körperlichen Inhalts von Leitungen; vergleichende Berechnung des Widerstandes und der Leitungsfähigkeit verschiedenartiger Leiter;
6. Besäßigung, einfache Stromlaufschemas zu entwerfen, kleine Zeichnungen und Handskizzen anzufertigen, sowie einfache Kostenanschläge zu Telegraphenanlagen aufzustellen;
7. Allgemeine Kenntniß der Grundzüge der Physik und Chemie, insbesondere derjenigen Theile der Elektrizitätslehre und der Mechanik, welche in der praktischen Eisenbahntelegraphie und im elektrischen Signal- und Sicherungswesen zur Anwendung kommen;
8. Allgemeine Kenntniß der Konstruktions-Prinzipien aller in der Eisenbahntelegraphie, im elektrischen Signal- und Sicherungswesen zur Verwendung kommenden Apparate (als Zeiger-, Schreib-, Blockapparate, Läutewerke, Induktoren, Uhren u. s. f.); Kenntniß der inneren elektrischen Verbindung der Apparate und der Art und Weise ihrer Einschaltung in die Telegraphenleitungen; Kenntniß der Konstruktion und der Wirkung der gebräuchlichen galvanischen Elemente, sowie der Art ihrer Einschaltungen in die Telegraphenleitungen;
9. Kenntniß der beim Bau und bei der Unterhaltung der Eisenbahntelegraphenleitungen und elektrischen Signal- und Sicherungsanlagen vorkommenden Arbeiten, Materialien und Geräthe und der Vorschriften über ihre Berechnung und Inventarisirung;
10. vollständige Sicherheit im Erkennen, in der Ermittlung und Beseitigung von Betriebsstörungen auf den Telegraphen- und elektrischen Signalleitungen;

11. die in der Prüfung zum Telegraphisten (§ 21) erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere vollständige Fertigkeit in der Ausübung des praktischen Eisenbahntelegraphen- und des elektrischen Signaldienstes;
12. Kenntnis der für den Eisenbahntelegraphen- und elektrischen Signaldienst, sowie für die Unterhaltung der Telegraphensignal- und Sicherungsanlagen erlassenen allgemeinen Reglements und sonstigen Vorschriften; Kenntnis der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnhördnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den für den Bahnbereich erlassenen Ausführungsbestimmungen (Signalbuch), der Dienstobliegenheiten der einzelnen Beamtenklassen bei Ausübung des Telegraphendienstes und der Dienstanweisung für Telegraphenausfeher;
13. Kenntnis der Verträge und Vereinbarungen mit der Reichs-Telegraphenverwaltung und mit den Verwaltungen der Nachbarbahnen in Bezug auf den Telegraphenoberbau und den Telegraphendienst;
14. Fertigkeit in der Führung der Bücher und der Listen zur Kontrolle der Arbeiter, in der Aufstellung von Rechnungen, Ausgabe- und Einnahmenachweisungen und von Rapporten.

§ 31. Prüfung zum Werkmeister.

- a) Der Anwärter zum Werkmeister für Lokomotivwerkstätten muß im Schlosser- oder Schmiedehandwerk oder als Kupferschmied ausgebildet sein, die Lokomotivheizer- und die Lokomotivführerprüfung abgelegt haben und zwei Jahre als Vorarbeiter in einer Eisenbahnlokomotivwerkstatt beschäftigt gewesen sein; auf die letztere kann eine Beschäftigung im Lokomotivführerdienst bis zur Dauer eines Jahres in Anrechnung gebracht werden;
- b) der Anwärter zum Werkmeister für den Betriebsdienst (Betriebswerkmeister) muß im Schlosser- oder Schmiedehandwerk oder als Kupferschmied ausgebildet sein, die Lokomotivheizer- und die Lokomotivführerprüfung abgelegt haben, ein Jahr im Lokomotivführerdienst und ein Jahr als Vorarbeiter in einer Lokomotiv-Hauptwerkstatt oder in einer geeigneten Nebenwerkstatt beschäftigt gewesen sein; auf die letztere Zeit kann die Beschäftigung als Gehilfe eines Betriebswerkmeisters bis zur Dauer eines halben Jahres in Anrechnung gebracht werden;
- c) der Anwärter zum Werkmeister für eine Wagenwerkstatt, Schmiede, Dreherei, Lackirer- oder Sattlerwerkstatt muß das Schlosser-, Schmiede-, Dreher-, Schreiner-, Stellmacher-, Lackirer- oder Sattlerhandwerk — je nach dem Handwerk, welchem er künftig hauptsächlich vorstehen soll, — erlernt haben, und drei und ein viertel Jahre in einer Eisenbahnwerkstatt, davon zwei und ein viertel Jahre als Vorarbeiter in einer Abtheilung seiner besonderen Fachrichtung beschäftigt gewesen sein;
- d) Anwärtern zum Werkmeister für Lokomotivwerkstätten kann gestattet werden, die Prüfung zum Werkmeister für Lokomotiv- und für Wagenwerkstätten gleichzeitig abzulegen, wenn von der zweijährigen Beschäftigung als Vorarbeiter ein Jahr in einer Lokomotivwerkstatt und ein Jahr in einer Wagenwerkstatt zugebracht ist.

In den Fällen a, b, d muß der Anwärter außerdem in einer Betriebswerkmeisterei praktisch und mit Erfolg mindestens drei Monate lang — wenn auch mit Unterbrechung — thätig gewesen sein.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

I. Im Allgemeinen.

1. Fähigkeit, einen Gegenstand aus dem Dienstkreise eines Werkmeisters färbstlich in angemessener Form darzustellen;
2. Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, mit der Regeldeuti, auch Kenntnis des metrischen Maß- und Gewichtssystems;
3. Berechnung geradliniger ebener Figuren, des Kreises und einfacher Körper;
4. Verständniß einfacher Maschinenzeichnungen und Fähigkeit, einfache Konstruktionstheile zu entwerfen;
5. Kenntnis der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnhördnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands und der in den technischen Vereinbarungen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen als verbindlich bezeichneten Vorschriften, welche auf die Bauart und Unterhaltung der Eisenbahnfahrzeuge Bezug haben;

6. Kenntniß der Bauart und Unterhaltung der Eisenbahnfahrzeuge, der einfachen Dampf- und Werkzeugmaschinen und der auf der Bahn vorkommenden mechanischen Anlagen, wie Krahne, Wasserstationen, Dreh scheiben u. s. w., soweit deren Instandsetzung zu der Fachrichtung und dem zukünftigen Wirkungskreise des Werkmeisters gehört;
7. Kenntniß der gewöhnlich zur Verwendung gelangenden Werkstatts- und Betriebsmaterialien und Geräthe, ihrer Aufbewahrung, Behandlung und Verarbeitung, soweit diese Kenntniß für das Handwerk, welchem der Werkmeister hauptsächlich vorstehen soll, erforderlich ist;
8. Kenntniß der Vorschriften über Werkstätten-Buch- und Rechnungsführung, soweit dieselben seinen Dienstkreis betreffen;
9. Kenntniß der Arbeiterordnung, sowie der erlassenen feuerpolizeilichen Vorschriften.

II. Im Besonderen.

1. Bei Werkmeistern für Lokomotivwerkstätten und für den Betriebsdienst:
 - a) Kenntniß der bei Lokomotiven gewöhnlich vorkommenden Beschädigungen und der entsprechenden Unterhaltungsarbeiten;
 - b) Kenntniß des Montirens von Lokomotiven und
 - c) der Bestimmungen über Kesselprüfungen.
2. Bei Werkmeistern für Wagenwerkstätten, Schmiede, Dreherei, Lackirer- oder Sattlerwerkstätten:
 - a) Kenntniß der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;
 - b) Kenntniß der verschiedenen Gattungen von Wagen, ihrer Einrichtung und Bauart;
 - c) Kenntniß der bei Wagen gewöhnlich vorkommenden Beschädigungen und der entsprechenden Unterhaltungsarbeiten, namentlich der Schlosser-, Schmiede-, Schreiner-, Stellmacher-, Lackirer-, Sattler-, Tapezier-, Gürlerarbeiten;
 - d) alle vom Wagenmeister (§ 28) erforderten Dienstkenntnisse, soweit dieselben für das Handwerk in Betracht kommen, welchem der Werkmeister demnächst hauptsächlich vorstehen soll.

Abschnitt VII.

§ 32. Prüfung zum Stationsassistenten.

Der Prüfung muß eine einjährige Vorbereitung im Stations- und Abfertigungsdienst, der Regel nach auf einer mittleren Station, vorhergehen.

Außerdem hat der Anwärter vor der Zulassung gemäß § 7 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung die Fertigkeit im Telegraphiren und die Kenntniß der Vorschriften über die Annahme von Privatdepeschen, sowie der Bestimmungen über die Behandlung der telegraphischen Apparate und Leitungen nachzuweisen.

In der schriftlichen Prüfung soll die Fähigkeit festgestellt werden, einen Vorgang aus dem laufenden praktischen Stations- oder Fahrdienst und desgleichen aus dem Güter-Abfertigungsdienst, mit etwa je zweistündiger Frist, schriftlich in angemessener Form darzustellen, und diejenigen Rechnungsarten, welche einem Stations- und Abfertigungsbeamten geläufig sein müssen, schnell und sicher anzuwenden.

Die mündliche Prüfung soll zum Gegenstand haben:

1. Kenntniß der Organisation der Staatseisenbahnverwaltung im Allgemeinen und der inneren Ressortverhältnisse des Direktionsbezirks, Kenntniß der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;
2. Kenntniß der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands und der wichtigeren Abweichungen für die Auslandsverkehre, insoweit der Bahnbezirk an den letzteren betheiligt ist; Kenntniß des Fahrkarten-, Gepäck- und Güterabfertigungsdienstes, der allgemeinen Tarifbestimmungen und der für den Stations- und Abfertigungsdienst in Betracht kommenden Vorschriften des Kassen- und Rechnungswesens;
3. Kenntniß der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen (Signalbuch), der für den Stations-, Fahr- und sonstigen äußeren Betriebsdienst

- erlassenen Verordnungen, Dienstanweisungen und sonstigen allgemeinen Vorschriften, namentlich auch derjenigen für Kreuzungen und Abzweigungen auf freier Bahn, der für die Sicherung und Bedienung der Signalvorrichtungen und der Weichen auf den Stationen gebräuchlichen mechanischen und elektrischen Einrichtungen, des Inhalts der Rettungskästen, sowie der Anweisung über deren Benutzung;
4. Kenntniß der Vorschriften über die Benutzung, Meldung und Vertheilung der Wagen, insbesondere auch der fremden Bahnen, der Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im Auslandsverkehr, sowie der gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften über die Beseitigung von Unstckungsstoffen bei Viehhoförderung auf Eisenbahnen;
 5. Vertrautheit mit den Berrichtungen und dienstlichen Obliegenheiten der Stations- und Fahrbediensteten und Kenntniß der für sie bestehenden Dienstanweisungen, insbesondere der Dienstanweisung für die im Staats-eisenbahndienst beschäftigten Stationsbeamten;
 6. Kenntniß der Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, soweit sie den Dienstkreis eines Stations- und Absertigungsbeamten berühren;
 7. Fertigkeit in der Zusammensetzung von Zügen bei regelmäßigem und bei gestörttem Betriebe;
 8. allgemeine Kenntniß der Einrichtung und der zur Betriebssicherheit nothwendigen Beschaffenheit des Oberbaues, der Weichen, Stellwerke, Drehzscheiben, Schiebebühnen, Last- und Wasserkrähne, Signalvorrichtungen und der Betriebsmittel, sowie der für die Unterhaltung und Wiederherstellung des Oberbaues erforderlichen Geräthschaften, Werkzeuge und Arbeiten;
 9. Kenntniß der Geographie, insbesondere Deutschlands und der benachbarten Länder.

§ 33. Prüfung zum Stationsvorsteher.

Der Anwärter muß die Prüfung zum Stationsassistenten bestanden haben und hierauf zwei Jahre in den Dienstverrichtungen eines Stationsassistenten, darunter mindestens sechs Monate auf einer mittleren Station mit vereinigtem Dienste oder in einer selbständigen Güterexpedition beschäftigt gewesen sein.

In der Prüfung ist zu ermitteln, ob der Anwärter in den Gegenständen der Prüfung zum Stationsassistenten eine der längeren Dienstzeit und Erfahrung entsprechende genauere Kenntniß der Einzelvorschriften und ein gründlicheres Verständniß für den Zweck und Zusammenhang der bestehenden Einrichtungen, insbesondere derjenigen zur Sicherung des Betriebes sich erworben hat, so daß er befähigt erscheint, unter außergewöhnlichen oder schwierigen Verhältnissen die richtigen Anordnungen zu treffen, als erster Beamter des äußeren Dienstes die Geschäfte einer größeren Station zu überblicken und die nachgeordneten Beamten überall sicher zu leiten. Er muß ferner mit den für den Stations- und Absertigungsdienst in Betracht kommenden Vorschriften des Kassen- und Rechnungswesens, mit den Einrichtungen des Verbands- und Tarifwesens des Bezirks und der beteiligten Nachbarbezirke, auch mit den Vorschriften über die zollamtliche Behandlung der Eisenbahntransporte bekannt und mit den entsprechenden Geschäften so vertraut sein, um auch in diesen Dienstzweigen auf solchen Stationen, bei denen wegen einfacherer Gestaltung des Verkehrs besondere Absertigungsstellen und Kassen nicht errichtet sind, die Geschäfte selbst verrichten und leiten zu können. Der Anwärter muß ferner mit der Verwaltung der Betriebsmaterialien und des Inventars, mit den Vorschriften über das Feuerlöschwesen und die anderweitige Erhaltung des Bahneigenthums auf den Stationen genau bekannt, desgleichen über die regelmäßigen Beziehungen der Eisenbahnverwaltung zur Post- und Telegraphen-, sowie zur Militärverwaltung und über die Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, soweit der Geschäftskreis eines Stationsvorstehers berührt wird, wohl unterrichtet sein.

In dem schriftlichen Theile der Prüfung sind zwei Aufgaben mit je dreistündiger Frist zu stellen. Durch die Bearbeitung derselben hat der Anwärter auch darzuthun, daß er sich richtig und gewandt auszudrücken versteht.

§ 34. Prüfung zum Güterexpedienten.

Zu der Prüfung werden solche ehemalige Militäranwärter und Nichtanstellungsberechtigte auf ihren Antrag zugelassen, welche die Prüfung zum Stationsassistenten bestanden haben und hierauf zwei Jahre im Stations- und Absertigungs-, im Stationskassen- und Güterkassendienst beschäftigt gewesen sind.

Der Zivilsupernumerar für den Absertigungsdienst wird nach Ablauf des dreijährigen Vorbereitungsdienstes zur Prüfung herangezogen.

In der Prüfung ist von dem Anwärter in allen Zweigen des Absertigungsdienstes, insbesondere auch in dem Kassen- und Rechnungswesen der Stationen und Abfertigungsstellen, in dem Verbands- und Tarifwesen, in der zollamtlichen Behandlung der Eisenbahntransporte eine genaue Kenntniß der Einzelvorschriften, eine vollständige Sicherheit und Gewandtheit in den verschiedenen Dienstverrichtungen, ein gründliches Verständniß für den Zweck und Zusammenhang der bestehenden Einrichtungen und Vorschriften nachzuweisen, so daß er befähigt erscheint, auch unter außergewöhnlichen oder schwierigen Verhältnissen die richtigen Anordnungen zu treffen, als erster Beamter einer selbständigen Güterabsertigungsstelle oder Fahrkartenausgabe und Stationskasse auf einer verkehrsreicherem Station die Geschäfte zu überblicken und die übrigen Beamten derselben Stelle sicher zu leiten.

Der zu Prüfende muß zugleich mit den auf den äußeren und inneren Stationsdienst bezüglichen Vorschriften und Einrichtungen und den Obhürchen und Geschäften des Stationsvorsteigers soweit bekannt und vertraut sein, als dies für die Wechselbeziehungen, welche zwischen der Station und den besonderen Abfertigungsstellen bzw. Kassen bestehen und für ein schnelles und genaues Zusammenwirken der verschiedenen Dienstzweige nothwendig ist. Außerdem muß der Anwärter mit der Verwaltung der Betriebsmaterialien und des Inventars, mit den Vorschriften über das Feuerlöschwesen und die anderweite Erhaltung des Bahneigenthums auf den Stationen genau bekannt, desgleichen über die regelmäßigen Beziehungen der Eisenbahnverwaltung zur Post- und Telegraphen-, sowie zur Militärverwaltung, über die Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, über die gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, soweit der Geschäftskreis eines Güterexpedienten oder Einnehmers berührt wird, gut unterrichtet sein, auch allgemeine Kenntnisse in der Waarenkunde und Verkehrsgeographie bezüglich der Gegenstände besitzen, welche in dem Bezirke vornehmlich erzeugt oder verwendet und mit der Eisenbahn befördert werden.

In dem schriftlichen Theil der Prüfung sind zwei Aufgaben mit je dreistündiger Frist zu stellen. Durch die Bearbeitung derselben soll der Anwärter auch darthun, daß er sich richtig und gewandt auszudrücken versteht.

Zivilsupernumeraren, welche bei der ursprünglichen oder bei der wiederholten Zulassung die Prüfung zum Güterexpedienten nicht bestehen, aber ausreichende Dienstkenntniß für die Anstellung als Stationsassistent für den Abfertigungsdienst nachzuweisen, ist die Besichtigung und Anwartschaft auf Beförderung zu dieser Stellung beizulegen.

Abschnitt VIII.

§ 35. Prüfung zum Kanzlisten.

Der Prüfung muß eine sechsmonatliche Vorbereitung im Kanzleidienst vorhergehen.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. eine gesällige Handschrift sowohl in deutscher als lateinischer Schrift; Fähigkeit, mit Sicherheit richtig und geläufig zu schreiben, Sicherheit in der Anwendung der Satzzeichen; Fertigkeit im Lesen minder deutlicher Handschriften;
2. Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen;
3. allgemeine Kenntniß der Erdkunde über Deutschland und die angrenzenden Länder, namentlich über die Lage der wichtigeren Verkehrsorte;
4. Kenntniß der Vorschriften über den Kanzleidienst;
5. Fähigkeit, den Inhalt einer Verfügung kurz, erschöpfend und verständlich niederzuschreiben, Aktenvermerke und Auszüge aus urschriftlich abgehenden Verfügungen nach Inhalt und Form richtig anzufertigen;
6. Kenntniß von der Eintheilung der Registratur im Allgemeinen und der Zeichen der einzelnen Registratur-Abtheilungen, insbesondere die Fähigkeit, Akten zu lesen und in denselben die nach Tag und Geschäftszahl bezeichneten Vorgänge sicher herauszufinden und nach denselben Abschriften und Auszüge den gegebenen schriftlichen Verfügungen gemäß richtig anzufertigen; Kenntniß der innerhalb der Büreaus am meisten gebräuchlichen Formulare; Kenntniß des Bureau-Reglements;

7. allgemeine Kenntniß der Organisation der Staatseisenbahnverwaltung und der Reisortverhältnisse des Direktionsbezirks, genaue Kenntniß des Amtssitzes jeder Dienststelle und der amtlichen Bezeichnungen derjenigen Behörden und Eisenbahnverwaltungen, zu welchen die vorgesetzte Dienstbehörde in Beziehung steht;
8. Kenntniß der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;
9. Kenntniß der Bestimmungen über die Beförderung der dienstlichen Brief- und Paketsendungen mit der Post oder den Bahnzügen.

§ 36. Prüfung zum Zeichner.

Der Prüfung muß eine dreijährige Beschäftigung mit Zeichnerarbeiten bei der Eisenbahnverwaltung vorhergehen.

Auf die der Regel nach (§ 4 Abf. 2) im Staatsbeamtenverhältnis zurückzulegende Vorbereitungszeit kann nach dem Befinden der Königlichen Eisenbahn-Direktion eine Beschäftigung im Zeichnerdienst der Staats-eisenbahnverwaltung auch dann ausnahmsweise angerechnet werden, wenn dieselbe außerhalb des Beamtenverhältnisses stattgefunden hat. Jedoch muß bei den bei der Neubauverwaltung beschäftigten Personen auch in diesen Fällen eine dreimonatliche Beschäftigung bei der Betriebsverwaltung der Prüfung vorausgehen.

Vor der Zulassung zur Prüfung muß durch Vorlage von Proben aus den laufenden Arbeiten festgestellt sein, daß der zu Prüfende hervorragende Gewandtheit im Zeichnen, Färben und Beschreiben von Plänen besitzt.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. gefällige Handschrift und Sicherheit in der Rechtschreibung;
2. geläufiges Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen;
3. allgemeine Kenntniß der Erdkunde über Deutschland und die angrenzenden Länder;
4. allgemeine Kenntniß der Vorschriften über die Eintheilung und Verwaltung der Plankammer; Kenntniß des Bureau-Reglements und der Bestimmungen über die Beförderung der dienstlichen Brief- und Paketsendungen mit der Post oder den Bahnzügen;
5. Kenntniß der auf die Anfertigung von Lage- und Höhenplänen, sowie der Zeichnungen von Hochbauten, Brücken, Durchlässen und Gleisanlagen, bezw. auf die Anfertigung von Zeichnungen zu Eisen- und Maschinenkonstruktionen bezüglichen Vorschriften; das erforderliche Verständniß zum richtigen Abzeichnen der betreffenden Zeichnungen;
6. allgemeine Kenntniß der Organisation der Staatseisenbahnverwaltung und der Reisortverhältnisse des Direktionsbezirks;
7. Kenntniß der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst.

§ 37. Prüfung zum Materialienverwalter.

Der Prüfung muß eine fünfzehnmonatliche Vorbereitung im Materialien-Verwaltungsdienst bei einem Haupt-, insbesondere bei einem Betriebs- oder Werkstätten-Hauptmagazin und eine dreimonatliche im Materialien-Bureau vorhergehen.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, einen Gegenstand aus dem Gebiete der Materialienverwaltung in angemessener Form und richtig mit geläufiger Handschrift darzustellen;
2. Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, mit der Regelreihe; Kenntniß des metrischen Maß- und Gewichtssystems;
3. Kenntniß der Erdkunde über Deutschland und die angrenzenden Länder;
4. Flächenberechnung geradliniger ebener Figuren, des Kreises, der Kreis-Ab- und Ausschnitte, der Oberfläche des Zylinders, des Kegels und der Kugel, Inhaltsbestimmung ebenflächiger Körper, des Zylinders, des Kegels und der Kugel (ohne Beweisführung);
5. Kenntniß der bei der Bahnunterhaltung, der Betriebs- und der Werkstättenverwaltung zur Verwendung gelangenden Materialien und Geräthe, der Werkzeuge und der Vorrathsstücke, der gebräuchlichen Verwendung und der zweckmäßigsten Aufbewahrung derselben;

6. Kenntniß der Vorschriften über die Einrichtung der Betriebs-, der Werkstatts-, der Oberbau- und der Bau-materialien-Verwaltung und über das Buch- und Rechnungswesen derselben;
7. Kenntniß des Werkstätten-Rechnungswesens, soweit dasselbe auf die Verrechnung der Materialien Bezug hat, sowie des Rechnungswesens in der Staatseisenbahnverwaltung im Allgemeinen;
8. Kenntniß der Bestimmung über die Versendung von Dienstgütern und der wichtigsten Vorschriften über die Benutzung der Eisenbahnwagen, namentlich auch fremder Bahnen;
9. Kenntniß der Organisation der Staatseisenbahnverwaltung im Allgemeinen und der Ressortverhältnisse innerhalb des Direktionsbezirks im Besonderen; Kenntniß der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst.

§ 38. Prüfung zum Betriebssekretär.

Der Prüfung muß bei dem versorgungsberechtigten Anwärter eine zweijährige Vorbereitung im Büreau- oder Kassendienst vorhergehen.

Die Vorbereitungszeit des Zivilsupernumerars für den Büreaudienst dauert drei Jahre.

Durch die schriftliche Prüfung soll ermittelt werden, ob der Anwärter die Fähigkeit erlangt hat, häufiger vorkommende Verfügungen, einschtere Berichte oder kleinere Verträge in angemessener Form zu entwerfen, den wesentlichen Inhalt von Dienstanweisungen und Reglements oder von einzelnen Theilen derselben richtig wiederzugeben, dienstliche Einrichtungen zutreffend darzustellen und geschäftliche Vorgänge sachgemäß zu entwickeln. Die Aufgabe, für welche eine Frist von drei bis vier Stunden erforderlich und genügend sein soll, ist thunlichst aus den Geschäftszweigen, in welchen der Anwärter beschäftigt war, zu wählen.

Aus denselben ist ihm eine häufiger vorkommende Rechnungs- oder statistische Arbeit mit zweistündiger Frist aufzugeben. Zugleich ist durch Stellung von mindestens zwei rechnerischen Aufgaben mit je einstündiger Frist zu ermitteln, ob der zu Prüfende mit den im Eisenbahn-Büreau- und Kassendienst zur Anwendung kommenden Rechnungsformen vollständig vertraut ist und dieselben sicher handhabt.

Die mündliche Prüfung soll sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Organisation der Staatseisenbahnverwaltung im Allgemeinen und die Ressortverhältnisse innerhalb des Direktionsbezirks im Besonderen, sowie die gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staats-eisenbahndienst;
2. den Fahrkarten-, Gepäck- und Güterabfertigungs- und Kassendienst, das Kontrol- und das Tarifwesen, die Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands und die wichtigeren Abweichungen für die Auslands-verkehre, insoweit der Bahnbezirk an den Letzteren betheiligt ist;
3. die wichtigsten Bestimmungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnoordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands und über Wagen-benutzung;
4. Eisenbahn-Geographie des Direktionsbezirks und der Nachbarbezirke;
5. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, Büreau- und Registraturdienst.

Der Anwärter muß auf den Geschäftszgebieten, in welchen er praktisch beschäftigt war, Kenntniß des Einzelnen besitzen, im Uebrigen die Grundzüge, die allgemeinen und die wichtigsten Bestimmungen kennen und den Inhalt der für die Unterrichtung bestimmten und geeigneten Quellen, (Geschäftsanweisungen, Handbücher u. s. w.) genügend überblicken, um dieselben sofort und mit Verständniß benutzen zu können.

Anwärtern, welche bereits während des Vorbereitungsdienstes zur selbständigen Bearbeitung von Rechnungssachen durch ausdrückliches Zeugniß für geeignet erklärt sind, werden, wenn zu diesem Zwecke eine besondere schriftliche Prüfung gemäß Absatz 4 und eine mündliche Prüfung im Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, Büreau- und Registraturdienst vor dem Vorsitzenden und dem rechnungsverständigen Mitgliede der Prüfungs-Kommission stattgefunden hatte, diese Theile der Prüfung erlassen. An Stelle des Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission kann auch der Kasserrath mit der Abnahme dieser Theilprüfung vom Direktions-Präsidenten beauftragt werden.

§ 39. Prüfung zum Eisenbahnsekretär.

Der Anwärter muß die Prüfung zum Betriebssekretär bestanden haben und darauf zwei Jahre im Büro- oder Kassendienst beschäftigt gewesen sein.

In der schriftlichen Prüfung soll der Stand der dienstlichen Bildung und Besichtigung des Anwärters überhaupt durch die Anfertigung einer größeren Arbeit aus dem inneren Verwaltungsdienste ermittelt werden. Zu solchen Arbeiten gehören: Entwurf eines größeren Defektenbeschlusses, einer umfänglichen Sachdarstellung nebst Gutachten für die Staatsanwaltschaft über einen Betriebsunfall, einer Darlegung des Verlaufs einer schwierigeren Verwaltungssache oder eines größeren Rechtsstreits nach dem Inhalt umfangreicher Akten, eines Berichts an den Verwaltungschef oder die Königliche Oberrechnungskammer über einen verwickelten Thalbestand, einer längeren Ausführungsverfügung zu Ministerialerlassen oder anderen Dienstvorschriften u. s. w.

In der mündlichen Prüfung ist ein erhöhtes Maß von Kenntnissen in den Gegenständen der Prüfung zum Betriebssekretär und zugleich eine genügende Übersicht über folgende Gegenstände nachzuweisen:

1. Allgemeine Geographie Deutschlands und der benachbarten Länder;
2. Allgemeine Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reichs und des Preußischen Staates, die Gliederung und die wichtigsten Aufgaben der Reichs- und Preußischen Staatsbehörden, insbesondere derjenigen, mit welchen die Königlichen Eisenbahn-Verwaltungsbehörden die meisten dienstlichen Beziehungen haben;
3. die bei dem Bau, dem Betrieb und der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere auch über das Verhältniß der Eisenbahnverwaltung zur Post- und Telegraphen-, zur Militär-, zur Steuer- und Zollverwaltung, sowie über das Etats- und Rechnungswesen, über die Dienst- und Disziplinarverhältnisse der Beamten, auch die Grundzüge der Prozeß-, der Vermundschäfts- und der Grundbuch-Ordnung;
4. die Verwaltung der Preußischen Staatseisenbahnen in geschichtlicher, geographischer und statistischer Hinsicht;
5. die Einrichtungen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen;
6. die hauptsächlichsten Obliegenheiten und Dienstverrichtungen der einzelnen Beamtenklassen und Dienststellen nach den für sie bestimmten Dienst- und Geschäftsanweisungen.

§ 40. Prüfung zum technischen Betriebssekretär.

Der Prüfung soll ein dreijähriger Vorbereitungsdienst vorangehen, und zwar:

1. eine achtzehnmonatliche praktische Tätigkeit bei der Eisenbahnverwaltung
 - a) für hauptechnische Anwärter auf Baustellen, wobei mindestens drei Monate bei der Bahnhunterhaltung zugebracht sein müssen;
 - b) für maschinentechnische Anwärter in Eisenbahnwerkstätten.

Nach dem Ermessen der Königlichen Eisenbahndirektion kann jedoch solchen Anwärtern, welche sich über die Erlernung eines Bau- bzw. Maschinenbauhandwerks genügend ausweisen, von der Dauer des Vorbereitungsdienstes eine Zeit von sechs Minuten erlassen werden;

2. eine achtzehnmonatliche Beschäftigung auf den betreffenden Büros der Eisenbahnverwaltung, davon mindestens sechs Monate in einem der besonderen Fachrichtung des Anwärters angehörenden technischen Büro.

Auf die der Regel nach (§ 4 Absatz 2) im Staatsbeamtenverhältniß zurückzulegende Vorbereitungszeit kann nach dem Besinden der Königlichen Eisenbahn-Direktion eine dem betreffenden Ausbildungsabschnitte gleichwertige Beschäftigung bei der Staatseisenbahnverwaltung auch dann ausnahmsweise angerechnet werden, wenn dieselbe außerhalb des Beamtenverhältnisses stattgefunden hat. Jedoch muß bei den bei der Neubauverwaltung beschäftigten Personen auch in diesen Fällen mindestens eine sechsmonatliche Beschäftigung bei der Betriebsverwaltung der Prüfung vorausgehen.

Die schriftliche Prüfung soll derjenigen zum Betriebssekretär gleichartig sein.

Außerdem ist die Fähigkeit nachzuweisen, kleinere Entwürfe, welche sich bei hauptechnischen Anwärtern auf einfache Hochbauten (Bahnhörter-Wohnhäuser, Stallgebäude, kleinere Empfangsgebäude), auf Brücken, Durch-

lässe, sowie auf einfachere Gleisanlagen, bei maschinentechnischen Anwärtern auf einfachere Entwürfe aus dem Eisenbahn-Maschinenwesen zu erstrecken haben, nach gegebener Anweisung sachgemäß zu bearbeiten und die zugehörigen Kostenanschläge aufzustellen.

Sofern diese Fähigkeit durch Vorlage von Entwürfen, welche der Anwärter vor oder während der Vorbereitungszeit bearbeitet hat, nachgewiesen wird, bedarf es der Anfertigung neuer Probearbeiten nicht.

Die mündliche Prüfung soll sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Organisation der Staatseisenbahnverwaltung im Allgemeinen und die Ressortverhältnisse innerhalb des Direktionsbezirks im Besonderen, sowie die gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;
2. die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und die Bahnoordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den zu der letzteren für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen (Signalbuch),
3. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, Bureau- und Registraturdienst;
ferner
beim bautechnischen Anwärter:
 4. die gesetzlichen Bestimmungen, die Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands und die in den technischen Vereinbarungen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen als verbindlich bezeichneten Vorschriften — insoweit dieselben auf den Bahnbau Bezug haben;
 5. die hauptsächlichsten Oberbaumaterialien und Oberbaukonstruktionen;
 6. die Dienstvorschriften für die Einrichtung der Betriebsmaterialien-, der Oberbau- und Baumaterialienverwaltung, sowie für das Buch- und Rechnungswesen derselben;beim maschinentechnischen Anwärter (außer den Gegenständen zu 1, 2 und 3):
 - 4a. die gesetzlichen Bestimmungen, die Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands und die in den technischen Vereinbarungen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen als verbindlich bezeichneten Vorschriften — insoweit dieselben auf die Bauart und Unterhaltung der Eisenbahnsahrzeuge Bezug haben;
 - 5a. die gewöhnlich zur Verwendung kommenden Werkstattmaterialien und deren Verarbeitung; die gewöhnlich vorkommenden Lokomotiv- und Wagenkonstruktionen, die einfachen Dampf- und Werkzeugmaschinen und die bei den Eisenbahnen vorkommenden mechanischen Einrichtungen, wie Krahne, Wasserstationen, Drehfcheiben u. s. f.;
 - 6a. die Vorschriften über die Behandlung und Aufbewahrung der Geräthe und Werkstattmaterialien und die Dienstvorschriften für die Einrichtung der Werkstätten- und Werkstattmaterialienverwaltung sowie für das Buch- und Rechnungswesen derselben.

§ 41. Prüfung zum technischen Eisenbahnsekretär.

A. Der bautechnische bezw. der maschinentechnische Anwärter muß die Prüfung zum technischen Betriebssekretär bestanden haben und darauf zwei Jahre im bautechnischen bezw. im maschinentechnischen Büreau Dienst beschäftigt gewesen sein.

Die schriftliche Prüfung soll derjenigen zum Eisenbahnsekretär gleichartig sein. Als Aufgaben für schriftliche Prüfungsarbeiten kommen beispielsweise in Betracht: Erläuterungsbericht zu einem Entwurf von Gebäuden, Brücken, Durchlässen oder Gleisanlagen, Erläuterungsbericht zu den technischen Titeln des Etats, Beantwortung von Erinnerungen der Königlichen Ober-Rechnungskammer zu Abrechnungen technischer Natur, Bericht über Aufgaben der Baustatistik, Bericht über einen Eisenbahnunfall, Entwurf zu einer Plankammereintheilung, Bericht über Regelung von Eigentumsverhältnissen oder Wegeübergaben an Gemeinden, unter Benutzung der betreffenden Akten u. s. w.

Außerdem ist nachzuweisen:

vom bautechnischen Anwärter die Fähigkeit, Entwürfe zu Hochbauten mittleren Umfangs (Empfangsgebäude mittlerer Größe, Werkstattengebäude, Lokomotivschuppen), zu Brücken, Durchlässen, sowie zu Gleisanlagen für mittelgroße Stationen,

vom maschinentechnischen Anwärter die Fähigkeit, Entwürfe mittleren Umfangs aus dem Eisenbahnmaschinentechnikense

nach gegebener Anweisung sachgemäß zu bearbeiten und die zugehörigen Kostenanschläge aufzustellen.

Sofern diese Fähigkeit durch Vorlage von Entwürfen, welche der Anwärter vor oder während der Vorbereitungszeit bearbeitet hat, nachgewiesen wird, bedarf es der Anfertigung neuer Probebearbeiten nicht.

In der mündlichen Prüfung ist eine genaue und weitergehende Kenntniß auf den Gebieten, welche Gegenstand der Prüfung zum technischen Betriebssekretär sind (§ 40), und zugleich eine genügende Uebersicht über folgende Gegenstände nachzuweisen:

1. die Gliederung und die wichtigsten Aufgaben der Reichs- und Preußischen Staatsbehörden, insbesondere derjenigen, mit welchen die Königlichen Eisenbahnverwaltungsbehörden in technischen Angelegenheiten die meisten dienstlichen Beziehungen haben;
2. die gesetzlichen Bestimmungen, die Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands und die in den technischen Vereinbarungen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen als verbindlich bezeichneten Vorschriften — insoweit dieselben auf die Handhabung des Betriebes und Signalwesens, desgleichen auf den Bahnbau bezw. auf die Bauart und Unterhaltung der Eisenbahnfahrzeuge Bezug haben;
3. die Verwaltung der Preußischen Staatseisenbahnen in geschichtlicher, geographischer und statistischer Hinsicht;
4. die Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands;
5. die hauptsächlichsten Obliegenheiten und Dienstverrichtungen der einzelnen Beamtenklassen und Dienststellen der Staatseisenbahnverwaltung nach den für sie bestimmten Dienst- und Geschäftsanweisungen.

B. Anwärter, welche die Prüfung zum Landmesser bestanden haben, werden zur Prüfung zum technischen Eisenbahnsekretär nach einem dreijährigen Vorbereitungsdienst bei der Eisenbahnverwaltung vorgeladen. Auf die der Regel nach (§ 4 Absatz 2) im Staatsbeamtenverhältniß zurückzulegende Vorbereitungszeit kann nach dem Befinden der Königlichen Eisenbahn-Direktion eine Beschäftigung als Landmesser bei der Staatseisenbahnverwaltung auch dann ausnahmsweise angerechnet werden, wenn dieselbe außerhalb des Beamtenverhältnisses stattgefunden hat. Jedoch muß bei den bei der Neubaubewaltung beschäftigten Personen auch in diesen Fällen eine sechsmonatliche Beschäftigung bei der Betriebsverwaltung der Prüfung vorausgehen.

Auf die schriftliche Prüfung finden die bezüglichen Bestimmungen in Abschnitt A sinngemäße Anwendung.

Außerdem ist nachzuweisen die Fähigkeit, den Entwurf zu einer Eisenbahnanlage im Grundriss, im Höhenplan und in den Querprofilen, sowie den Plan für eine Station mittlerer Größe nebst zugehörigen Massen- und Kostenberechnungen nach gegebener Anweisung sachgemäß aufzustellen.

Sofern diese Fähigkeit durch Vorlage von Entwürfen bezw. Plänen, welche der Anwärter vor oder während der Vorbereitungszeit bearbeitet hat, nachgewiesen wird, bedarf es der Anfertigung neuer Probebearbeiten nicht.

Die mündliche Prüfung soll sich auf die im Abschnitt A unter 1, 3, 4 und 5 bezeichneten, sowie auf die folgenden Gegenstände erstrecken:

1. die gesetzlichen Bestimmungen, die Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands und die in den technischen Vereinbarungen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen als verbindlich bezeichneten Vorschriften — insoweit dieselben auf die Anlage von Eisenbahnen Bezug haben;
2. Erteignungsrecht, Hypothekenrecht, Grundbuchordnung, Verwaltung des Grundeigenthums der Eisenbahnverwaltung;
3. Staats-, Kassen- und Rechnungswesen, Bureau- und Registraturdienst;
4. die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und die Bahnoordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen (Signalbuch);
5. die gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst.

C. Ob und inwieweit ausnahmsweise bei Anwärtern, welche eine höhere Vorbildung auf technischen Hochschulen erlangt haben, von den in den Abschnitten A bzw. B näher bezeichneten Erfordernissen abgesehen werden kann, bleibt für den Einzelfall der Entscheidung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

Abschnitt IX.

§ 42. Prüfung der Werkstättenvorsteher.

Die Zulassung zur Prüfung ist durch folgende Erfordernisse bedingt:

- a) mindestens dreijährige praktische Beschäftigung, darunter mindestens ein Jahr in Eisenbahnwerkstätten;
- b) mindestens zweijährige Beschäftigung in technischen Büros von Eisenbahnen oder von Fabriken für Anfertigung von Betriebsmitteln und mechanischen Anlagen für Eisenbahnen, davon mindestens ein halbes Jahr im maschinentechnischen Bureau einer Königlichen Eisenbahndirektion;
- c) Zeugnis der bestandenen Prüfung zum Lokomotivheizer und zum Lokomotivführer;
- d) mindestens einjährige Beschäftigung als Vorarbeiter in den wichtigsten Abtheilungen der Eisenbahnwerkstätten;
- e) mindestens zweijährige Beschäftigung in den Obliegenheiten eines Werkmeisters bei den wichtigsten Abtheilungen von Eisenbahnwerkstätten. Hierauf kann bis zu einem Jahre die Zeit angerechnet werden, welche der Anwärter als Meister oder Werkführer in einer Maschinenfabrik für Eisenbahnbetriebsmittel beschäftigt gewesen ist.

Durch die Prüfung sind folgende Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen:

1. Fähigkeit, einen größeren schriftlichen Bericht über einen verwickelten Gegenstand aus dem Dienstbereiche des Werkstättenvorstehers in angemessener Form anzufertigen;
2. Kenntniß sämtlicher bei der Unterhaltung der Eisenbahnbetriebsmittel und mechanischen Anlagen in den Werkstätten vorkommenden Arbeiten, sowie der hierzu erforderlichen Materialien, Werkzeuge und Werkzeugmaschinen;
3. Kenntniß der Organisation der Staatseisenbahnverwaltung im Allgemeinen und der Reisortverhältnisse im Bahnbezirk; Kenntniß der wichtigsten Vorschriften und Einrichtungen des Staats-, Kassen- und Rechnungswesens;
4. Kenntniß der gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen, welche auf das Personal und die Einrichtungen der Werkstätten Bezug haben, insbesondere Kenntniß der Satzungen der Arbeiter-Pensionskasse, sowie der Werkstättenfrankenkassen, der Unfallversicherungsgesetze nebst den wichtigsten dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, der Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und der Vorschriften über die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln;
5. Kenntniß der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands und der in den technischen Vereinbarungen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen als verbindlich bezeichneten Vorschriften;
6. Kenntniß der Dienstvorschriften, betreffend die Einrichtung der Werkstätten- und Werkstatt-Materialienverwaltung, sowie das Buch- und Rechnungswesen derselben; Kenntniß der Dienstvorschriften, betreffend die Betriebsmaterialienverwaltung;
7. Kenntniß des Bureau- und Registraturdienstes der Werkstättenverwaltung.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bestimmungen über die Annahme von Zivilsupernumeraren für den Staatseisenbahndienst.

1. Bedingungen der Annahme.

Wer als Zivilsupernumerar in den Staatseisenbahndienst eintreten will, muß:

1. in einem Lebensalter von nicht unter siebzehn und nicht über fünfundzwanzig Jahren sich befinden;
2. das Reifezeugnis einer höheren Bürgerschule oder einer gymnasialen oder realistischen Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgange besitzen, oder nach Abschluß der Unter-Sekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt die Prüfung bestanden haben;
3. körperlich gesund und rüstig sein;
4. sich fittlich tadellos geführt haben;
5. in der Lage sein, sich drei Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seitens seiner Angehörigen zu unterhalten, und

6. in der Regel der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine genügt haben oder von derselben während der Friedenszeit endgültig bereit sein.

Solchen Bewerbern, welche erst nach dem Eintritt in den Eisenbahndienst der Militärpflicht genügen, soll auf ihren Wunsch Gelegenheit gegeben werden, daneben auch im Eisenbahndienst thätig zu sein, soweit sich diese mit dem militärischen Dienst vereinigen lässt. Eine Anrechnung der auf die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht entfallenden Militärzeit auf die dreijährige Ausbildungszeit des Zivilsupernumerars findet jedoch nicht statt. Die vor dem Eintritt in den Militärdienst etwa bezogene Besoldung kommt für die Dauer desselben in Wegfall, und zwar auch bei denjenigen Zivilsupernumeraren, welche ihrer Militärpflicht ausnahmsweise erst nach bestandener Prüfung genügen. (Nr. 6 Absatz 2.)

Im Uebrigen wird den Zivilsupernumeraren bei der Festsetzung des für die erste etatsmäßige Anstellung und die Besoldungsausbesserung maßgebenden Anwärterdienstalters diejenige Zeit, welche sie während der Ausbildungszeit in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, bis zum Höchstbetrage eines Jahres insoweit in Anrechnung gebracht, als sie in Folge der Erfüllung der Dienstpflicht die Anwartschaft auf das betreffende Amt später erlangt haben. Fällt die Ableistung der Militärpflicht ausnahmsweise in die Zeit nach bestandener Prüfung (Nr. 6 Ziffer 2), so hat sie eine Hinausschiebung des nach den allgemeinen Vorschriften sich ergebenden Anwärterdienstalters nur insoweit zur Folge, als der Militärdienst die Dauer eines Jahres überschreitet.

2. Anmeldung.

Das Gesuch um Annahme als Zivilsupernumerar ist an diejenige Königliche Eisenbahndirektion zu richten, in deren Bezirk der Bewerber angenommen zu werden wünscht.

Dem Gesuche müssen beigesetzt werden:

1. Der Taufschwur oder das Geburtszeugnis, falls das Alter nicht aus den Militärpapieren (zu 4) sich ergiebt; minderjährige Bewerber haben außerdem eine schriftliche Erklärung des Vaters oder Vormundes darüber beizubringen, daß derselbe mit dem Gesuche einverstanden ist;
2. das Zeugnis über die schulwissenschaftliche Bildung;
3. der Lebenslauf des Bewerbers, von ihm selbst verfaßt und geschrieben;
4. die auf die Erfüllung der Militärpflicht bezüglichen Ausweise (Militärapaß und militärisches Führungszeugnis, Ausmusterungsschein, Landsturmschein, Ersatzreservepaß, Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst u. s. w.)
5. ein von einem Bahnnarzt der Staatseisenbahnverwaltung oder von einem Staatsmedizinal-Beamten nach vorgeschriebenem Muster ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers;
6. eine beglaubigte Bescheinigung des Vaters oder Vormundes oder eines Angehörigen darüber, daß der Bewerber sich drei Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seitens seiner Angehörigen erhalten kann;
7. wenn der Bewerber nicht unmittelbar aus der Schulanstalt in den Eisenbahndienst tritt, amtliche oder sonst glaubhafte Bescheinigungen, welche über seine Beschäftigung und Führung seit dem Ausscheiden von der Schulanstalt einen vollständigen und bestimmten Nachweis liefern;
8. die Beantwortung des für diesen Zweck vorgeschriebenen Fragebogens.

In dem Gesuche muß der Bewerber angeben, ob und welche Schulden er hat, auch bemerken, ob und in welcher Höhe er Kauktion zu bestellen im Stande ist, und ob er zum Büro- oder zum Absertigungsdienst zugelassen zu werden wünscht.

3. Aufzeichnung.

Bewerber, welche die Bedingungen der Annahme erfüllen, werden bei der Königlichen Eisenbahndirektion aufgezeichnet und nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses entsprechend ihrem Antrage entweder für den Büro- oder für den Absertigungsdienst einberufen.

Für die Bureife wird freie Eisenbahnbeförderung nach den besonderen dessfallsigen Bestimmungen gewährt; Reisekosten werden nicht vergütet.

4. Vorbereitungsdienst.

Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Ist ein Bewerber bereits bei einer anderen Behörde als Zivilsupernumerar beschäftigt gewesen, so kann ihm die Zeitdauer dieser Beschäftigung ganz oder theilweise auf die eisenbahndienstliche Beschäftigung mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten in Anrechnung gebracht werden.

Die Zeit, während welcher der Zivilsupernumerar als Reservist oder Ersatzreservist zu militärischen Übungen herangezogen wird, sowie die Zeit sonstiger unverschuldeten Unterbrechung der Vorbereitung kann von dem Präsidenten der Königlichen Eisenbahn-Direktion je nach den obwaltenden besonderen Umständen ganz oder theilweise auf die vorgeschriebene dreijährige Vorbereitung insoweit in Anrechnung gebracht werden, als die Verfälschung innerhalb der gesammten Ausbildungszeit die Dauer von fünf Monaten nicht überschreitet.

Der Zivilsupernumerar kann bei sich erweisendem Mangel an praktischer Brauchbarkeit, sowie wegen mangelnden Fleisches oder wegen ordnungswidriger Führung von dem Präsidenten der Königlichen Eisenbahndirektion jeder Zeit ohne Weiteres entlassen werden.

5. Dienstbezüge.

Nach Ablauf des ersten Jahres der Beschäftigung kann von dem Präsidenten der Königlichen Eisenbahndirektion dem Zivilsupernumerar bei tadeloser Führung, vorzüglichem Fleische und sichtlichen Fortschritten eine nach den Leistungen zu bemessende Monatsbesoldung nach Maßgabe der diesbezüglichen Bestimmungen gewährt werden.

Bei Entsendung zu auswärtigen Dienstleistungen, welche nicht lediglich zum Zwecke der Ausbildung, sondern zum Zwecke der Vertretung oder Aushilfe erfolgt, und welche bei besonderer praktischer Brauchbarkeit und guter Führung schon vor Ablauf der dreijährigen Vorbereitung zulässig sein soll, empfängt der Zivilsupernumerar neben der Monatsbesoldung Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen für Büreauudiätare.

6. Prüfung.

Beim Ablauf der dreijährigen Vorbereitung erlässt der Präsident der Königlichen Eisenbahndirektion nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung die Aufforderung an den Zivilsupernumerar für den Büreauudiens, die Prüfung zum Betriebssekretär, und an den Zivilsupernumerar für den Abfertigungsdienst, die Prüfung zum Güterexpeditienten abzulegen.

Zivilsupernumerare, welche vor Erfüllung der aktiven Militärdienstpflicht oder bevor sie endgültig als dienstunbrauchbar anerkannt worden, angenommen sind, können nach Ablauf der Vorbereitungszeit zur Prüfung nur dann zugelassen werden, wenn sie den Nachweis führen, daß sie inzwischen ihre aktive Dienstpflicht erfüllt haben oder endgültig als dienstunbrauchbar befunden worden sind, oder daß sie zu dem der Prüfung letztvorher gegangenen, für die Einstellung in das Heer bzw. in die Marine festgesetzten Zeitpunkte sich gemeldet haben, aber zurückgestellt worden sind.

Zivilsupernumerare, welche die Prüfung bestanden oder doch das Zeugnis der Besährigung zum Stationsassistenten für den Abfertigungsdienst erhalten haben, werden durch die Dienstbehörde (Direktion oder Betriebsamt) zu Büreauudiätaren bzw. Stationsdiätaren ernannt. Im Falle nicht bestandener Prüfung kommen die bezüglichen Bestimmungen der Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Beamten der Staatseisenbahnverwaltung zur Anwendung.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Heinsius.